

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 03

Donnerstag, den 5. Mai 2022

Nummer 4/2022



Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Standort Schloßvippach:

Telefon: 036371 540-0
Telefax: 036371 54029
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -

Standort Großrudstedt:

Telefon: 036204 570-0
Telefax: 036204 57016
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt)
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudstedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
Amt für Hauptverwaltung			
Frau Isabel Förstel (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -10	poststelle@gramme-vippach.de
Amt für Finanzverwaltung			
Frau Margit Döring (G)	Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Kassenverwalterin	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-21	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-29	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-28	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Lisa Voigt	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	lisa.voigt@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	stellv. Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
Amt für Bürgerangelegenheiten			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Amt für Bau			
Frau Petra Stockmann (S)	Amtsleiterin	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Sarah Leister (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036204 570-16	sarah.leister@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036204 570-14	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Torsten Richardt

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)

Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudstedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudstedt.com
Internet: www.grossrudstedt.com

Gemeindebibliothek Großrudstedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche
Donnerstag 18:00 bis 19:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: u.koehler@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Gemeinde Sprötäuf

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Sprötäuf

Öffnungszeiten:

montags von 16:00 bis 18:00 Uhr
Tel.: 036371 50317

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thueringen.de
Internet: www.vogelsberg-thueringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudstedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

Gemeinde Kleinmölsen

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

Gemeinde Markvippach

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

Gemeinde Nöda

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

Gemeinde Ollendorf

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

Gemeinde Schloßvippach

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

Gemeinde Spröttau

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

Gemeinde Udestedt

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

Gemeinde Vogelsberg

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

AZV

IBAN: DE 64 8205 1000 0130 0948 97

ZV Wasserversorgung

IBAN: DE 94 8205 1000 0163 0519 50

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen

BIC: HELADEF1WEM

Wichtige Rufnummern

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste

Polizei-Notruf Tel.: 110

Polizeinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360

Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg

Frau Schulz Tel.: 036371 52957

Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach

Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de

- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf

Herr Pergelt Tel.: 036204 71207

Neue Straße 3a, Großrudstedt

Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf Tel.: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117

Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**

• Störungsnummer für Strom: 0800 6861166 (24h)

• Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177

- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**

Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818

- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**

• Trinkwasser: 0800 0725 175

• Abwasser: 0800 3634 800

- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**

Rufnummer im wHavariefall

Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215

- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)

Rufnummer im Havariefall

Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Köllda

(Herr Heine) 0162 9951204

(Herr Stark) 0173 6779422

Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Inanspruchnahme der Rufbereitschaft bei selbstverschuldeten Havarien (z. B. zerfrorener Wasserzähler) der Grundstückseigentümer trägt. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die Kosten.

- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee, Udestedt)**
Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt

Telefon: 0361 3782410

Fax: 0361 3782800

poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900

Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:

<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>

Wir bitten um Verständnis!

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt-Ausgabe 05/2022 ist der 20. Mai 2022.

Erscheinungstag für das Amtsblatt ist

Donnerstag, der 02. Juni 2022.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente** und **Fotos als JPG-Datei**, und **nicht** eingefasst im **Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2022

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vor-vorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2022)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2022)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2022, 14:00 Uhr)
05	02. Juni 2022	20. Mai 2022
06	30. Juni 2022	17. Juni 2022
07	04. August 2022	22. Juli 2022
08	01. September 2022	19. August 2022
09	29. September 2022	16. September 2022
10	03. November 2022	21. Oktober 2022
11	01. Dezember 2022	18. November 2022
12	22. Dezember 2022	09. Dezember 2022

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschluss terminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschluss terminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Mitteilung aus dem Amt für Bürgerangelegenheiten, Einwohnermeldeangelegenheiten

Aus organisatorischen Gründen wird das Einwohnermeldeamt am Standort Schloßvippach ab sofort an den Standort Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt, verlagert. Die Aufgaben des Einwohnermeldeamtes werden zukünftig unabhängig vom Wohnsitz der Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach ausschließlich am Standort Großrudstedt wahrgenommen. Dort werden Ihnen zwei Mitarbeiterinnen während der Sprechzeiten zur Erledigung Ihrer Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das Online-Bestellsystem des Einwohnermeldeamtes hingewiesen. Zur Vereinbarung von Terminen nutzen Sie bitte vorrangig die auf unserer Internetseite www.gramme-vippach.de angelegte Buchungssoftware. Sie erhalten im Anschluss an den Buchungsvorgang eine E-Mail mit einem Link zur Bestätigung Ihres Termins. Eine vorherige Terminvereinbarung für das Einwohnermeldeamt ist zwingend erforderlich.

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes:

Mo., Di. und Fr.:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di.:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.:	- geschlossen -
Do.:	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
E-Mail:	beate.hanke@gramme-vippach.de
E-Mail:	anja.tiffert@gramme-vippach.de

Schloßvippach, den 30. März 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Alperstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2022 die Hauptsatzung der Gemeinde Alperstedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 2. März 2022 (Az. 020.051:68001) erteilt. Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht

die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alperstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Alperstedt, den 5. April 2022
gez. Richardt
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Alperstedt (HauptS)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt in seiner Sitzung am 7. Februar 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Alperstedt“.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Alperstedt zeigt in Silber ein rotes Herz umfasst von je einem an den Stielen gekreuzten grünen Palmen und Lorbeerzweig.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Alperstedt ist weiß-rot gespalten und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Landkreis Sömmerda“ und darunter die Umschrift „Gemeinde Alperstedt“.

§ 3

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum

- (1) Für den Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen des § 16 ThürKO sowie des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid gelten die Bestimmungen des § 17 ThürKO sowie des ThürEBBG.
- (3) Für das Ratsbegehren und das Ratsreferendum gelten die Bestimmungen des ThürEBBG.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist dieser zuständig für den Vollzug der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen und
2. die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, deren Wertgrenze im Einzelfall einen Betrag von 5 000 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastung nicht übersteigt.

§ 7 Beigeordneter

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

1. Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
2. Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
3. Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
4. sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushängung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse auf Grundlage der Bestimmungen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 35 Euro. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben über die Entschädigung nach Abs. 1 hinaus außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Gleiches gilt für sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld), von 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt. Darüber hinaus gelten Abs. 2 und 3 entsprechend. Bei verbundenen Wahlen kann der Bürgermeister das Erfrischungsgeld angemessen erhöhen.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für die Stichwahlen sowie für Bürger- und Volksentscheide zu gewährende Aufwandsentschädigungen.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 970 Euro und
2. der ehrenamtliche Beigeordnete 242,50 Euro.

(8) Entfällt der Anspruch des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach Abs. 7 Nr. 1 aufgrund der hierfür maßgebenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung seines Vertreters monatlich nach der nach Abs. 7 Nr. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt in dem durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach“. Auf den Umschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den gemeindlichen Verkündungstafeln (Schaukästen)

1. am Gebäude in der „Sömmerdaer Straße 51“,
2. an der Bushaltestelle in der „Breiten Gasse“
3. vor dem Gebäude „Platz der Deutschen Einheit 51c/d“ und
4. vor dem Wohnhaus „Siedlung 17“.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 bestimmten Form nachgeholt; auf die Form der nach Satz 1 erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an den in Abs. 2 Satz 1 benannten Verkündungstafeln. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 12 Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)

(1) Anfragen der Einwohner sind nicht bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen. Aus der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 10 Abs. 3) kann entnommen werden, bei welcher Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet.

(2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:

1. Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zustellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister mindestens vierteljährlich als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Der Vorsitzende hat Anfragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie
 - a) nicht eine gemeindliche Angelegenheit betreffen,
 - b) sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
 - c) Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
 - d) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde überschritten ist, sofern nicht der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder ihre Verlängerung beschließt.
4. Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
5. Anfragen werden in der Regel vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Anfragende nicht einer schriftlichen Beantwortung zustimmt; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den Inhalt seiner schriftlichen Beantwortung zu informieren.
6. Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister, danach die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

7. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 13

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere

1. durch das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops oder
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops.

Der Gemeinderat entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Er kann Einzelheiten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einem Beteiligungskonzept regeln.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Alperstedt vom 13. April 2005 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 04/2005 vom 21. April 2005, S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 13/2019 vom 19. Dezember 2019, S. 8), außer Kraft.

ausgefertigt: Alperstedt, den 5. April 2022

Gemeinde Alperstedt

gez. Richardt

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Bekanntmachung der in der 30. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 14. März 2022 gefassten Beschlüsse

In der 30. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 14. März 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatsitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/30/2022

Billigung und die Offenlegung des überarbeiteten Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Vor den Dammwiesen“

Auf Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plans) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Vor den Dammwiesen“ der Gemeinde Alperstedt in der Fassung vom Februar 2022 wird gebilligt. Der überarbeitete Entwurf umfasst in der Flur 7 der Gemarkung Alperstedt (direkt südlich an der Straße „Siedlungsweg“, zwischen dem Hauptort Alperstedt und der Siedlung Alperstedt) die Flurstücke 816/10 (10.953 m² von 12.688 m²), 816/11 (2.102 m²), 816/12 (1.250 m²), 816/13 (1.250 m²), 816/14 (1.250 m²), 816/15 (1.250 m²), 816/16 (1.250 m²), 816/17 (1.250 m²), 816/18 (1.250 m²), 816/19 (1.250 m²), 816/20 (1.250 m²), 816/21 (1.250 m²), 816/22 (1.250 m²), 816/23 (1.250 m²), 816/24 (798 m² von 1.250 m²) und 816/41 (37.930 m²) mit einer Gesamtgröße von 66.783 m² (6,68 ha) und besteht aus einer Planurkunde mit dem Teil A (Planzeichnung), dem Teil B (Textliche Festsetzungen) sowie der Begründung mit Anlagen.

2. Der Entwurf B-Planes nach vorstehender Ziffer 1 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Dauer von mindestens 15 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und zusätzlich ins Internet einzustellen.

3. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, den genauen Ort und die genaue Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor dem Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen und die Veröffentlichung im Internet zu organisieren. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf nachfolgend aufgeführte Punkte hinzuweisen:

- a) Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Vor den Dammwiesen“ der Gemeinde Alperstedt in der Fassung vom Februar 2022 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine konkrete Betroffenheit durch die Planung ist hierfür keine Voraussetzung. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

- b) Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan WA „Vor den Dammwiesen“ der Gemeinde Alperstedt unberücksichtigt bleiben. Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Ein Antrag (Normenkontrollantrag) nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch den B-Plan berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung des B-Plans zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/30/2022

Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Alperstedt

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle weiteren Verfahrensschritte zu diesem Aufstellungsverfahren zu veranlassen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9

Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/30/2022**Bestellung eines Verbandsrates/eines stellvertretenden Verbandsrates für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gramme-Vippach**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14. März 2022 beschlossen,

1. Herrn Klaus Lehmann als Verbandsrat und
2. Herrn Ingo Hesse als stellvertretenden Verbandsrat

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gramme-Vippach zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Alperstedt, den 22. April 2022

gez. Richardt
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt in seiner Sitzung am 14. März 2022 den nachfolgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 01/30/2022) gefasst:

Billigung und die Offenlegung des überarbeiteten Entwurfes sowie Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Vor den Dammwiesen“**Vorbemerkung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt beschloss am 17. Februar 2020 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes „Vor den Dammwiesen“ in Alperstedt. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt. In seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 entschied der Gemeinderat über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und vorgebrachten Einwendungen und beschloss den o. g. Bebauungsplan (B-Plan) als Satzung. Der B-Plan wurde dem Landratsamt Sömmerda am 10. Februar 2021 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der B-Plan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem BauGB oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Mit Bescheid des Landratsamtes Sömmerda vom 14. Mai 2021 (Az.: 621.41:0022) wurde die Genehmigung für den o. g. B-Plan versagt. Als Gründe dafür wurden im Wesentlichen benannt:

- Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB, wonach der B-Plan den Zielen der Raumordnung (die u.a. als Vorranggebiete im Regionalplan Mittelthüringen dargestellt sind) anzupassen ist i. V. m. dem fehlenden Nachweis des Wohnbauflächenbedarfs für die ortsansässige Bevölkerung und
- Verstoß gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, wonach der B-Plan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

In enger Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung hat der von der Gemeinde beauftragte Erschließungsträger zahlreiche Gespräche zu den zuvor genannten Versagungsgründen geführt. Im Ergebnis dessen wurde die Thüringer Landgesellschaft mbH aus Erfurt beauftragt, die Planungsunterlagen gemäß des aktuellen Erkenntnisstandes zu überarbeiten. Durch die Überarbeitung der Planungsunterlagen wird § 4a

Abs. 3 Satz 1 BauGB berührt, wonach der Entwurf des B-Plans erneut für die Öffentlichkeit auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden/Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen sind. Nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme angemessen verkürzt und nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung/Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden/Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Genauere Fassung

Auf Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plans) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Vor den Dammwiesen“ der Gemeinde Alperstedt in der Fassung vom Februar 2022 wird gebilligt. Der überarbeitete Entwurf umfasst in der Flur 7 der Gemarkung Alperstedt (direkt südlich an der Straße „Siedlungsweg“, zwischen dem Hauptort Alperstedt und der Siedlung Alperstedt) die Flurstücke 816/10 (10.953 m² von 12.688 m²), 816/11 (2.102 m²), 816/12 (1.250 m²), 816/13 (1.250 m²), 816/14 (1.250 m²), 816/15 (1.250 m²), 816/16 (1.250 m²), 816/17 (1.250 m²), 816/18 (1.250 m²), 816/19 (1.250 m²), 816/20 (1.250 m²), 816/21 (1.250 m²), 816/22 (1.250 m²), 816/23 (1.250 m²), 816/24 (798 m² von 1.250 m²) und 816/41 (37.930 m²) mit einer Gesamtgröße von 66.783 m² (6,68 ha) und besteht aus einer Planurkunde mit dem Teil A (Planzeichnung), dem Teil B (Textliche Festsetzungen) sowie der Begründung mit Anlagen.
2. Der Entwurf B-Planes nach vorstehender Ziffer 1 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Dauer von mindestens 15 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und zusätzlich ins Internet einzustellen.
3. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, den genauen Ort und die genaue Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor dem Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen und die Veröffentlichung im Internet zu organisieren. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf nachfolgend aufgeführte Punkte hinzuweisen:
 - a) Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Vor den Dammwiesen“ der Gemeinde Alperstedt in der Fassung vom Februar 2022 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine konkrete Betroffenheit durch die Planung ist hierfür keine Voraussetzung. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.
 - b) Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan WA „Vor den Dammwiesen“ der Gemeinde Alperstedt unberücksichtigt bleiben. Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Ein Antrag (Normenkontrollantrag) nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch den B-Plan berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung des B-Plans zu benachrichtigen.

Der zuvor aufgeführte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Vor den Dammwiesen“ der Gemeinde Alperstedt mit einer Gesamtgröße von ca. 6,68 ha in der Fassung vom Februar 2022, bestehend aus der Planurkunde mit dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung mit ihren Anlagen sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt **ab dem Dienstag, dem 17. Mai 2022 bis einschließlich zum Freitag, dem 3. Juni 2022**

im

**Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der zuvor genannten Öffnungszeiten können weitere Termine fernmündlich mit dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der Rufnummer 036371 540-25 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zum Entwurf des zuvor genannten B-Plans schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine konkrete Betroffenheit durch die Planung ist hierfür keine Voraussetzung. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen sowie sonstige Auskünfte zur Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mit dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach möglich. Zusätzlich kann der Entwurf des B-Plans WA „Vor den Dammwiesen“ der Gemeinde Alperstedt im Internet über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Aktuelles“ -> „Nachrichten“ -> „Entwurf des B-Plans WA ‚Vor den Dammwiesen‘ der Gemeinde Alperstedt“ eingesehen bzw. auf- und abgerufen werden. Für den Fall, dass innerhalb des zuvor genannten Auslegungszeitraumes Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus (SARS-CoV-2) erforderlich und deshalb die Dienstgebäude der Entwurf des B-Plans WA „Vor den Dammwiesen“ der Gemeinde Alperstedt für den öffentlichen Publikumsverkehr nicht frei zugänglich sind, ist die Einsichtnahme in die ausliegenden Planungsunterlagen weiterhin, jedoch ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung, möglich. Die Vergabe von kurzfristigen Terminen erfolgt unter der Rufnummer 036371 540-0. Während des gesamten Zeitraums der Einsichtnahme ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ziele und Zweck der Planung

Zwischen dem Hauptort Alperstedt im Westen und der Siedlung Alperstedt im Osten südlich von der Verbindungsstraße „Siedlungsweg“ soll ein ca. 6,68 ha großes allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Die beigefügte Skizze stellt die ungefähre Lage des Vorhabenstandortes dar und dient nur zur allgemeinen Information. Insofern ist das Ziel des Bebauungsplanes, die Schaffung von Bauplanungsrecht als Voraussetzung für die Entwicklung des geplanten Wohngebietes. Darüber hinaus bestehen die nachfolgend aufgeführten Planungsziele:

- Lückenschließung und Verbindung des Hauptortes Alperstedt mit der Siedlung Alperstedt bzw. Zusammenwachsen benachbarter Siedlungs- und Gemeindeformen,
- Deckung des Wohnbauflächenbedarfs,
- Förderung von familienfreundlichen Wohnformen durch möglichst großen individuellen Gestaltungsspielraum und einer damit einhergehenden geringen Festsetzungsdichte des B-Plans,
- Schaffung eines grünen Ortsrandes zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Eingrünung der neuen Siedlungsflächen durch Festsetzung von privaten Grünflächen (Baum-/Strauchhecken) in den Hausgartenbereichen und öffentlichen Grünflächen (Kinderspielplatz) und
- Durchgrünung des Wohngebietes durch Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen.

Folgende bereits vorliegende wesentliche Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Stellungnahme des Landratsamtes des Landkreises Sömmerda vom 19. Mai 2020 mit Informationen der Unteren Naturschutzbehörde zur Eingriffsregelung, geschützten Arten (Feldlerche, Feldhamster) und des Umweltamtes zum Bodenschutz

Außerdem sind folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen verfügbar bzw. den Planungsunterlagen (Anlagen der Begründung) beigefügt:

- Umweltbericht mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, zu den Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt, zu den Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den zuvor aufgeführten Belangen,
- Gutachten: Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Bebauungsplan „Vor den Dammwiesen“ in Alperstedt (Landkreis Sömmerda/Thüringen), Abschlussbericht, November 2020,
- Stellungnahme zum Immissionsschutz vom 10. November 2020 und
- Stellungnahmen zur Versickerungsfähigkeit vom 4. November 2020 und vom 7. Januar 2021.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Vor den Dammwiesen“ der Gemeinde Alperstedt unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Ein Antrag (Normenkontrollantrag) nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Alperstedt, den 20. April 2022

Gemeinde Alperstedt

gez. Richardt

Bürgermeister



Gemeinde Eckstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 die Hauptsatzung der Gemeinde Eckstedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 2. März 2022 (Az. 020.051:68007) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eckstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Eckstedt, den 10. März 2022

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Eckstedt (HauptS)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Eckstedt“.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt im silbernen Schild auf einem goldenen, grünbordierten gebogenen Schildfuß zwei grüne Laubbäume, in der Mitte mit einer 16 strahligen Sonne belegt.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist grün mit gelben Flanken (1:2:1) und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ sowie im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Eckstedt“.

§ 3

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum

(1) Für den Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen des § 16 ThürKO sowie des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid gelten die Bestimmungen des § 17 ThürKO sowie des ThürEBBG.

(3) Für das Ratsbegehren und das Ratsreferendum gelten die Bestimmungen des ThürEBBG.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist dieser zuständig für den Vollzug der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen und
2. die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, deren Wertgrenze im Einzelfall einen Betrag von 2.500 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastung nicht übersteigt.

§ 7

Beigeordneter

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

1. Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
2. Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
3. Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
4. sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushängung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse auf Grundlage der Bestimmungen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 25 Euro. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben über die Entschädigung nach Abs. 1 hinaus außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Gleiches gilt für sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) von 35 Euro gewährt. Darüber hinaus gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für die Stichwahlen sowie für Bürger- und Volksentscheide zu gewährende Aufwandsentschädigungen.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 890 Euro und
2. der ehrenamtliche Beigeordnete von 25 vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach Nr. 1.

(8) Entfällt der Anspruch des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach Abs. 7 Nr. 1 aufgrund der hierfür maßgebenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung seines Vertreters monatlich nach der nach Abs. 7 Nr. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt in dem durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwehrbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Verkündungstafeln (Schaukästen)

1. vor dem Grundstück „Erfurter Straße 17a“, und
- in der „Thomas-Müntzer-Siedlung“, Ecke „Ollendorfer Weg“.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 bestimmten Form nachgeholt; auf die Form der nach Satz 1 erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Eckstedt an den unter Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 benannten Standorten. Die Bekanntmachung ist mit dem

Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 12

Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)

(1) Anfragen der Einwohner sind nicht bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen. Aus der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 10 Abs. 3) kann entnommen werden, bei welcher Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet.

(2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:

- Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zustellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister mindestens vierteljährlich als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- Der Vorsitzende hat Anfragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie
 - nicht eine gemeindliche Angelegenheit betreffen,
 - sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
 - Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
 - die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde überschritten ist, sofern nicht der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder ihre Verlängerung beschließt.
- Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- Anfragen werden in der Regel vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Anfragende nicht einer schriftlichen Beantwortung zustimmt; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den Inhalt seiner schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister, danach die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 13

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere

- durch das aufsuchende direkte Gespräch,
- durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops und
- projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eckstedt vom 9. September 2009 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 09/2009 vom 17. September 2009, S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 13/2019 vom 19. Dezember 2019, S. 13), außer Kraft.

ausgefertigt: Eckstedt, den 10. März 2022

Gemeinde Eckstedt

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Fäkalschlamm-Entsorgung aus den Kleinkläranlagen

Die Firma SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH wurde mit der zentralen Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen für das Jahr 2022 beauftragt.

Die Entsorgung findet in der Zeit von **7:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr** statt.

Die Entsorgung erfolgt straßenweise und ist wie folgt vorgesehen:

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Florian-Geyer-Straße 6	07. Juni 2022
Friedensstraße 2	07. Juni 2022
Kirchstraße 3, 4, 6, 7, 8, 11	07. Juni 2022
Mühlstraße 1	07. Juni 2022
Mühlstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7	08. Juni 2022
Ollendorfer Weg 1a	08. Juni 2022
Schloßvippacher Straße 5, 6	08. Juni 2022

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die in dem festgelegten Zeitraum nicht entsorgt werden können, wenden sich bitte selbst an

Frau Voigt (Sachbearbeiterin Wasser/ Abwasser)

Telefon: 036204/ 570-23

email: lisa.voigt@gramme-vippach.de

um einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Hinweise zur Fäkalschlamm Entsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Er bestimmt, welche Menge Fäkalschlamm (nicht die Schwimmschicht) aus seiner Kleinkläranlage entsorgt werden soll (Richtwert ca. 0,5 m³ je gemeldetem Einwohner/ Grundstück und unter Beachtung der DIN 4261).

Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie **zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach** an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.

Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie auch auf unserer Internetseite www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Trink-/ Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall“ -Fäkalschlamm Entsorgung-.

Online-Wahlscheinantrag für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Eckstedt am 12. Juni 2022

hier: Berichtigung

In der Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2022 vom 31. März 2022 wurde auf die Möglichkeit der Beantragung von Online-Wahlscheinanträgen hingewiesen.

Der erfolgte Hinweis wird insoweit berichtigt, als dass dort das Wort „Alperstedt“ durch das Wort „Eckstedt“ ersetzt wird.

Eckstedt, den 25. April 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Großmölsen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Großmölsen hat mit Beschluss Nr. 01/13/2021 vom 21. Oktober 2021 die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes als integrierte Unterabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen beschlossen. Voraussetzung zur Errichtung eines Wasserwehrdienstes ist unter anderem die Aufstellung eines Alarm- und Einsatzplanes für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes.

Der Alarm- und Einsatzplan liegt im Zeitraum

vom 9. Mai 2022 bis zum 8. Juni 2022,

während der Bürgermeistersprechstunden (dienstags von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der

Gemeindeverwaltung Großmölsen

Hauptstraße 3

99198 Großmölsen

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der zuvor genannten Öffnungszeiten können weitere Termine telefonisch mit dem Amt für Bürgerangelegenheiten, Allgemeine Ordnungsverwaltung, unter der Telefonnummer 036371 540-33 oder 036371 540-32 vereinbart werden.

Großmölsen, den 31. März 2022

Gemeinde Großmölsen

Ballin

Bürgermeister

Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 29. März 2022 gefassten Beschlüsse

In der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 29. März 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/14/2022

Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, und der Gemeinde Großmölsen vom 5. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, und der Gemeinde Großmölsen über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung vom 5. Oktober 2010 wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 01a/14/2022

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes zwischen den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/14/2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
- Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/14/2022

Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Gemeinde Großmölsen erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
- Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Großmölsen, den 30. März 2022

gez. Ballin
Bürgermeister

Gemeinde Großrudstedt

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt am 7. April 2022 gefassten Beschlüsse

In der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt am 7. April 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/15/2022****Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Großrudstedt**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen.

- Der Gemeinderat beschließt die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Großrudstedt nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/15/2022**Berufung des Wahlleiters sowie des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Großrudstedt für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12. Juni 2022**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat beruft den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Herrn Ulrich Georgi, zum Wahlleiter sowie die Beigeordnete der Gemeinde Großrudstedt, Frau Johanna Arenhövel, zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudstedt am 12. Juni 2022.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Berufung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/15/2022**Vergabe der Lieferung und Leistung eines Kommunalanhängers für den Bauhof der Gemeinde Großrudstedt**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Lieferung und Leistung eines Kommunalanhängers wird auf Grundlage des Angebots vom 27. Januar 2022 an die Firma
**Böckmann Center Erfurt,
Salinenstr. 58,
99085 Erfurt**
zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 10.506,00 EUR vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan der Gemeinde Großrudstedt für das Haushaltsjahr 2022 bei Haushaltsstelle 7710.9350 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/15/2022**Vergabe der Lieferung und Leistungen zur Steuerung der Heizungs- und Lüftungsanlage im „Deutschen Haus“ in Großrudstedt**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Lieferung und Leistungen zur Steuerung der Heizungs- und Lüftungsanlage im „Deutschen Haus“ in Großrudstedt werden auf Grundlage des Angebots vom 19. Februar 2022 an die Firma
**Heizungs- und Sanitärinstallationsbetrieb
M. Arzinger,
Neue Straße 7,
99195 Großrudstedt**
zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 26.157,44 EUR vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2022 unter der Haushaltsstelle 7600.9402 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 05/15/2022**Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

Großrudestedt, den 11. April 2022

gez. Müller

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 19. April 2022 (Az. 092.6:460.13/68021) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großrudestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großrudestedt, den 21. April 2022

gez. Müller

Bürgermeister

**Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
in kommunaler Trägerschaft
der Gemeinde Großrudestedt**

Aufgrund des § 19 Abs. 1, des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), des § 2, des 10 und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), des § 21 Abs. 1, des § 29 und des § 30 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), sowie des § 10 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großrudestedt vom 19. Februar 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 02/2019 vom 28. Februar 2019, Seite 13 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt vom 17. Oktober 2000 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 10/2000 vom 26.10.2000, S. 18), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 2021 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 01/2021 vom 4. Februar 2021, S. 7), wird wie Folgt geändert:

1. Der Überschrift der Satzung wird der Klammerzusatz „(Kita-Gebührensatzung - KitaGebS)“ angefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung

„§ 2**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Großrudestedt erhebt

1. für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (Elternbeiträge),
2. für die der Gemeinde entstehenden Kosten, die mit der Vorbereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind, Verpflegungsservicegebühren und
3. für die Versorgung mit Getränken eine Getränkegebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

3. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a neu angefügt:

„(1a) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.“

4. § 6 erhält folgende neue Fassung

„§ 6**Verpflegungsservice- und Getränkegebühren**

(1) Die Abrechnung für die Verpflegung erfolgt direkt mit dem Essenanbieter. Für die Kosten der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsservicegebühr

1. bei Ganztagsbetreuung in Höhe von 25 Euro oder
2. bei Halbtagsbetreuung in Höhe von 2/3 des Betrages nach Nr. 1 je Kind und Kalendermonat erhoben.

(2) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung Getränke, wird eine Getränkegebühr in Höhe von 2 Euro je Kind und Kalendermonat erhoben.

(3) Die Höhe der Verpflegungsservicegebühren nach Absatz 1 und der Getränkegebühren nach Absatz 2 vermindert sich um 50 vom Hundert bei

1. einer Neuaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach dem 15. des Kalendermonats und
2. einer Abmeldung des Kindes vom Kindergarten vor dem 15. des Kalendermonats.

Im Fall einer vorübergehenden Abwesenheit eines Kindes vom Kindergarten bleibt die Höhe der Verpflegungsservice- und der Getränkegebühren unberührt.“

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich pro Kind:

1. für eine Ganztagsbetreuung:

a)	für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind	334 Euro,
b)	für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern	267 Euro und
c)	für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern	200 Euro,
2. für eine Halbtagsbetreuung (vormittags maximal bis längstens bis 12:30 Uhr oder ausschließlich nachmittags, frühestens ab 12:00 Uhr)

a)	für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind	267 Euro,
b)	für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern	214 Euro und
c)	für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern	160 Euro.“

6. § 9 wird wie Folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.“

7. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt: Großrudestedt, den 21. April 2022

Gemeinde Großrudestedt

gez. Müller

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die Satzung der Gemeinde Großrudestedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 21. März 2022 (Az. 092.6:131.01/68021) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großrudestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großrudestedt, den 21. April 2022
gez. Müller
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Großrudestedt
über die Freiwillige Feuerwehr
und den Wasserwehrdienst
(Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großrudestedt ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großrudestedt“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

1. den abwehrenden Brandschutz,
2. die technische Unfallhilfe,
3. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG
4. die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
5. den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Großrudestedt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung,

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen jedoch in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes

in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
2. dem Austritt oder
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großrudestedt führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Großrudestedt“

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrand-

meister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Ortsbrandmeister,

stellvertretender Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 ff. sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10). Er soll mindestens 18 Jahre alt, jedoch in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein, muss der Einsatzabteilung angehören und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Jahreshauptversammlung

(1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, offen durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

§ 15

Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

§ 16

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 17

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 18**Beteiligte am Wasserwehrdienst**

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 19**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großrudestedt vom 6. Juli 1998 außer Kraft.

ausgefertigt: Großrudestedt, den 21. April 2022

Gemeinde Großrudestedt

gez. Müller
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Online-Wahlscheinantrag für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Großrudestedt am 12. Juni 2022

hier: Berichtigung

In der Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2022 vom 31. März 2022 wurde auf die Möglichkeit der Beantragung von Online-Wahlscheinanträgen hingewiesen. Der erfolgte Hinweis wird insoweit berichtigt, als dass dort das Wort „Alperstedt“ durch das Wort „Großrudestedt“ ersetzt wird.

Großrudestedt, den 25. April 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Kleinmölsen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die Satzung der Gemeinde Kleinmölsen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 7. März 2022 (Az. 131.01:68032) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kleinmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Kleinmölsen, den 11. März 2022

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Kleinmölsen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

1. den abwehrenden Brandschutz,
2. die technische Unfallhilfe,
3. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG
4. die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
5. den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Kleinmölsen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung,

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Wasserwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen jedoch in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Wasserwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
2. dem Austritt oder
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen“

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Ortsbrandmeister,

stellvertretender Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 ff. sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10). Er soll mindestens 18 Jahre alt, jedoch in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein, muss der Einsatzabteilung angehören und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Jahreshauptversammlung

(1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Der Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, offen durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinsatzung.

§ 15

Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

§ 16

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,

2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 17

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 18

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Kleinmölsen, den 11. März 2022

Gemeinde Kleinmölsen

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 23. März 2022 gefassten Beschlüsse

In der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 23. März 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/17/2022

Berufung des Wahlleiters sowie des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Kleinmölsen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12. Juni 2022

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beruft den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Herrn Ulrich Georgi, zum Wahlleiter sowie die Bürgermeisterin, Frau Monika Poppitz, zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmölsen am 12. Juni 2022.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Berufung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend:..... 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/17/2022

Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, und der Gemeinde Kleinmölsen vom 5. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, und der Gemeinde Kleinmölsen vom 5. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/17/2022**Haushaltssatzung der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/17/2022**Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Kleinmölsen erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Kleinmölsen, den 24. März 2022

Poppitz

Bürgermeisterin

Online-Wahlscheinantrag für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Kleinmölsen am 12. Juni 2022**hier: Berichtigung**

In der Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2022 vom 31. März 2022 wurde auf die Möglichkeit der Beantragung von Online-Wahlscheinanträgen hingewiesen.

Der erfolgte Hinweis wird insoweit berichtigt, als dass dort das Wort „Alperstedt“ durch das Wort „Kleinmölsen“ ersetzt wird.

Kleinmölsen, den 25. April 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Markvippach/Bachstedt**Fäkalschlamm-Entsorgung aus den Kleinkläranlagen**

Die Firma SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH wurde mit der zentralen Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen für das Jahr 2022 beauftragt.

Die Entsorgung findet in der Zeit von **7:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr** statt.

Die Entsorgung erfolgt straßenweise und ist wie folgt vorgesehen:

Gemeinde Markvippach

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Falltor 21, 22, 23, 24, 25	10. Juni 2022
Hauptstraße 17, 18, 19	10. Juni 2022
Hauptstraße 43, 44, 44a	13. Juni 2022
Hauptstraße 50, 51, 52, 53, 54, 57, 57a, 58	13. Juni 2022
Hauptstraße 61, 78	14. Juni 2022
Hauptstraße 75	10. Juni 2022
Oberdorf 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10	14. Juni 2022
Oberdorf 11a, 11, 12, 13, 14, 16	15. Juni 2022
Pfarrstraße 64, 65, 66, 67, 68	15. Juni 2022
Pfarrstraße 70, 71, 72, 73	16. Juni 2022
Unterdorf 78b, 79f, 79	10. Juni 2022
Unterdorf 79b, 79c, 79d, 79e, 79g, 79h	16. Juni 2022
Unterdorf 80, 80a, 80b, 81, 82, 82a	17. Juni 2022
Unterdorf 83, 83a, 84, 85a, 85c, 86	17. Juni 2022
Unterdorf 87, 88, 90, 91, 92	20. Juni 2022

Ortsteil Bachstedt

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Dorfstraße 1, 1a, 2, 3, 4, 5, 6	21. Juni 2022
Dorfstraße 7, 8, 8a, 9, 10, 11, 12, 13, 13a	22. Juni 2022
Dorfstraße 14, 15, 16, 17, 19, 20, 20a	23. Juni 2022
Dorfstraße 21, 23d, 23e	23. Juni 2022
Dorfstraße 23, 24, 25, 26, 26a, 27, 28, 29, 30	24. Juni 2022
Dorfstraße 31, 32, 32a	24. Juni 2022

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die in dem festgelegten Zeitraum nicht entsorgt werden können, wenden sich bitte selbst an Frau Voigt (Sachbearbeiterin Wasser/ Abwasser)

Telefon: 036204/ 570-23

email: lisa.voigt@gramme-vippach.de

um einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Hinweise zur Fäkalschlamm Entsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Er bestimmt, welche Menge Fäkalschlamm (nicht die Schwimmschicht) aus seiner Kleinkläranlage entsorgt werden soll (Richtwert ca. 0,5 m³ je gemeldetem Einwohner/ Grundstück und unter Beachtung der DIN 4261).

Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie **zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach** an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.

Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie auch auf unserer Internetseite www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Trink-/ Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall“ -Fäkalschlamm Entsorgung.

Gemeinde Nöda**Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 29. März 2022 gefassten Beschlüsse**

In der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 29. März 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar

2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/18/2022

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Nöda

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Nöda nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/18/2022

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Nöda

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2022 die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Nöda nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/18/2022

Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, und der Gemeinde Nöda vom 12. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, und der Gemeinde Nöda vom 12. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/18/2022

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes zwischen den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/18/2022

Kalkulation der Abwasserentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2022 beschlossen, die Kalkulation der Abwasserentsorgungsgebühren für die Kalkulationsperiode 2021 bis 2024 nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/18/2022

Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nöda

Aufgrund des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda in seiner Sitzung am 29. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nöda wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/18/2022

Vergabe der Lieferung und Leistung eines Gemeindefahrzeuges

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Lieferung und Leistung eines Gemeindefahrzeuges wird auf Grundlage des Angebotes vom 1. März 2022 an die

**Auto Flügel GmbH,
Gewerbe Partner & Transit Center,
Mittelhäuserstraße 68,
99089 Erfurt**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 43.789,86 vergeben.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben bei Haushaltsstelle 7710.9351 i. H. v. 43.789,86 EUR

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 08/18/2022

Gewährung finanzieller Zuwendungen an ortsansässige Vereine im Haushaltsjahr 2022

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 23 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2022 das Folgende beschlossen:

- An ortsansässige Vereine werden im Haushaltsjahr 2022 mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Nöda für das Haushaltsjahr 2022 finanzielle Zuwendungen wie folgt gewährt:

a) Mittwochsfrauen	50,00 EUR,
b) Ziergeflügel- und Exoten Nöda e.V.	150,00 EUR,
c) Sportfischerverein „Schnelle Forelle“	200,00 EUR,
d) Freiwillige Feuerwehr Nöda	200,00 EUR,
e) Rassegeflügelzuchtverein	150,00 EUR,
f) Faschingsfreunde	100,00 EUR,
g) Kirmes Nöda e.V.	250,00 EUR,
h) Kirchengemeinde Nöda	250,00 EUR,
i) Heimatfreunde Zibbelnöde e.V.	150,00 EUR,
j) Förderverein Kita Nöda	350,00 EUR,
k) Blaskapelle Nöda	100,00 EUR
	und
l) Aerobic Verein	50,00 EUR.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die unter Ziffer 1 aufgeführten Empfänger über die Höhe der finanziellen Zuwendungen in Kenntnis zu setzen und die Gewährung der finanziellen Zuwendung jeweils zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel in Höhe von 2.000,00 EUR sind im Verwaltungshaushalt 2022 unter der HHSt. 3400.7180 eingestellt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise (Quittungen, Rechnungen).

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Nöda, den 30. März 2022

gez. Berth
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nöda hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 die Satzung der Gemeinde Nöda über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 25. Januar 2022 (Az. 131.01:68037) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nöda oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Nöda, den 30. März 2022

gez. Berth
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Nöda über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

(Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nöda ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nöda“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

- den abwehrenden Brandschutz,
- die technische Unfallhilfe,
- die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG
- die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
- den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Nöda gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung,
- Alters- und Ehrenabteilung und
- Jugendabteilung,

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschleiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen jedoch in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf

Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
2. dem Austritt oder
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nöda führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Nöda“

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10). Er soll mindestens 18 Jahre alt, jedoch in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein, muss der Einsatzabteilung angehören und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Jahreshauptversammlung

(1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, offen durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

§ 15

Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

§ 16

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

- 1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- 1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- 1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 17

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 18

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen.

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Nöda, den 30. März 2022

Gemeinde Nöda

gez. Berth

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Online-Wahlscheinantrag für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Nöda am 12. Juni 2022

hier: Berichtigung

In der Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2022 vom 31. März 2022 wurde auf die Möglichkeit der Beantragung von Online-Wahlscheinanträgen hingewiesen.

Der erfolgte Hinweis wird insoweit berichtigt, als dass dort das Wort „Alperstedt“ durch das Wort „Nöda“ ersetzt wird.

Nöda, den 25. April 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Ollendorf

Bekanntmachung der in der 23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 22. März 2022 gefassten Beschlüsse

In der 23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 22. März 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/23/2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Ollendorf für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 55 Abs. 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 22. März 2022 das Folgende beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/23/2022**Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Ollendorf für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 22. März 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Ollendorf erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Ollendorf, den 24. März 2022

Reifarh

Bürgermeister

Online-Wahlscheinantrag für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Ollendorf am 12. Juni 2022**hier: Berichtigung**

In der Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2022 vom 31. März 2022 wurde auf die Möglichkeit der Beantragung von Online-Wahlscheinanträgen hingewiesen.

Der erfolgte Hinweis wird insoweit berichtigt, als dass dort das Wort „Alperstedt“ durch das Wort „Ollendorf“ ersetzt wird.

Ollendorf, den 25. April 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 die Hauptsatzung der Gemeinde Schloßvippach in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 2. März 2022 (Az. 020.051:68048) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schloßvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Schloßvippach, den 10. März 2022

gez. Köhler

Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Schloßvippach (HauptS)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name, Ortsteile**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Schloßvippach“.
- (2) Das Gemeindegebiet gliedert sich in die Ortsteile Schloßvippach und Dielsdorf. Die Ortsteile führen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2**Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt ein Schild gespalten, vorn Rot, Silber, Rot und hinten Silber, Rot, Silber.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß-rot gespalten und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ sowie im unteren Halbbogen die Umschriften „Landkreis Sömmerda“ und „Gemeinde Schloßvippach“.

§ 3**Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum**

- (1) Für den Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen des § 16 ThürKO sowie des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid gelten die Bestimmungen des § 17 ThürKO sowie des ThürEBBG.
- (3) Für das Ratsbegehren und das Ratsreferendum gelten die Bestimmungen des ThürEBBG.

§ 4**Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens zwei Wochen vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit es erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete oder Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist dieser zuständig für den Vollzug der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO. Hierzu gehören insbesondere:
 1. der Vollzug der Ortssatzungen und
 2. die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, deren Wertgrenze im Einzelfall einen Betrag von 5 000 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastung nicht übersteigt.
- (3) Die Wertgrenze nach Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich, wenn die Entscheidung neben dem Bürgermeister
 1. durch einen Beigeordneten unterzeichnet wird, auf einen Betrag von 7 000 Euro oder

2. durch beide Beigeordnete unterzeichnet wird, auf einen Betrag von 9 000 Euro.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

1. Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
2. Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
3. Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
4. sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse auf Grundlage der Bestimmungen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 25 Euro. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben über die Entschädigung nach Abs. 1 hinaus außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Gleiches gilt für sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen. Die Ersatzeleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) von 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt; bei verbundenen Wahlen erhöht sich das jeweilige Erfrischungsgeld auf den doppelten Betrag. Darüber hinaus gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für die Stichwahlen sowie für Bürger- und Volksentscheide zu gewählende Aufwandsentschädigungen.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1. der ehrenamtliche Bürgermeister in Höhe von 70 v. H. des für die Gemeinde maßgebenden Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der erste ehrenamtliche Beigeordnete in Höhe von 25 v. H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach Nr. 1 und
3. der zweite ehrenamtliche Beigeordnete
 - a) in Höhe von 10 v. H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach Nr. 1 oder
 - b) in Höhe von 25 v. H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach Nr. 1, wenn ihm durch den Bürgermeister die Leitung eines Geschäftsbereichs nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen wurde.

(8) Entfällt der Anspruch des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach Abs. 7 Nr. 1 aufgrund der hierfür maßgebenden Bestimmungen der ThürAufEVO, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung seines jeweiligen Vertreters monatlich nach der nach Abs. 7 Nr. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird dem jeweiligen Vertreter ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt in dem durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Schloßvippach

1. in der Erfurter Straße 6 in Schloßvippach und
2. in der Vorderen Dorfstraße 7 in Dielsdorf.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 bestimmten Form nachgeholt; auf die Form der nach Satz 1 erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde nach Abs. 2 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Proporzverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 12

Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)

(1) Anfragen der Einwohner sind nicht bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen. Aus der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 10 Abs. 3) kann entnommen werden, bei welcher Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet.

(2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:

1. Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zustellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister mindestens vierteljährlich als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Der Vorsitzende hat Anfragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie
 - a) nicht eine gemeindliche Angelegenheit betreffen,
 - b) sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
 - c) Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
 - d) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde überschritten ist, sofern nicht der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder ihre Verlängerung beschließt.
4. Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

- Anfragen werden in der Regel vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Anfragende nicht einer schriftlichen Beantwortung zustimmt; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den Inhalt seiner schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister, danach die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 13

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere

- durch das aufsuchende direkte Gespräch,
- durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops oder
- projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schloßvippach vom 26. April 2014 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 10/2014 vom 18. September 2014, S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 13/2019 vom 19. Dezember 2019, S. 6), außer Kraft.

ausgefertigt: Schloßvippach, den 10. März 2022
 Gemeinde Schloßvippach
 gez. Köhler (Siegelabdruck)
 Bürgermeister

Fäkalschlamm-Entsorgung aus den Kleinkläranlagen

Die Firma SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH wurde mit der zentralen Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen für das Jahr 2022 beauftragt.
 Die Entsorgung findet in der Zeit von **7:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr** statt.

Die Entsorgung erfolgt straßenweise und ist wie folgt vorgesehen:
Gemeinde Schloßvippach

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Erfurter Straße 1, 15	27. Juni 2022
Am Schloßteich 3	27. Juni 2022
Feuergasse 1, 2, 3, 4	27. Juni 2022
Gerbergasse 11, 12	27. Juni 2022
Karl-Buchholz-Straße 14a	28. Juni 2022
Langestraße 14, 16, 17, 18, 19	28. Juni 2022
Langestraße 21, 22, 23, 24, 25	28. Juni 2022
Langestraße 27, 28, 30, 31, 32	29. Juni 2022
Langestraße 33, 35, 38, 40, 42, 43	29. Juni 2022
Langestraße 40, 42, 43	29. Juni 2022
Langestraße 45, 46, 47, 48, 49	30. Juni 2022
Langestraße 50, 53, 54, 55, 56, 57	30. Juni 2022
Langestraße 58, 58a, 59, 60, 60a	01. Juli 2022
Langestraße 61, 62, 64, 65, 66 und Lindenstraße 33	01. Juli 2022
Langestraße 67, 67a, 68, 69	04. Juli 2022
Langestraße 70, 71, 73, 74, 75a	04. Juli 2022
Langestraße 76, 77, 78	04. Juli 2022
Langestraße 80, 81, 83, 85, 87	05. Juli 2022

Lindenstraße 1, 2, 3, 6, 7	05. Juli 2022
Lindenstraße 8, 8a, 9, 10, 11,12, 13	06. Juli 2022
Lindenstraße 14, 15,16, 17, 18, 19	06. Juli 2022
Lindenstraße 20, 21, 22, 24, 26, 27	07. Juli 2022
Lindenstraße 28, 29, 30, 31, 36	07. Juli 2022
Mittelgasse 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10	08. Juli 2022
Mittelgasse 11, 11a, 14, 15	08. Juli 2022
Mittelgasse 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22	11. Juli 2022
Mittelgasse 24, 26	11. Juli 2022
Mittelgasse 28, 30, 32, 36	12. Juli 2022
Siedlung 1, 2, 2a, 3	12. Juli 2022
Siedlung 4, 6, 8a, 12, 24	13. Juli 2022
Weimarische Straße 11, 13, 15, 17, 23	13. Juli 2022
Weimarische Straße 24, 26	14. Juli 2022
Windmühle 2	14. Juli 2022

Ortsteil Dielsdorf

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Hauptstraße 12, 12a, 13, 14, 14b	18. Juli 2022
Hauptstraße 69, 71a, 72, 72a	18. Juli 2022
Hauptstraße 73, 73a, 74a	18. Juli 2022
Hauptstraße 74, 75, 77, 78	19. Juli 2022
Hintere Dorfstraße 29a, 30, 30a	19. Juli 2022
Hintere Dorfstraße 32, 33, 48	19. Juli 2022
Neue Straße 8, 8a, 14a, 15, 17	20. Juli 2022
Neue Straße 19a, 19b, 20, 21	20. Juli 2022
Neue Straße 22, 23, 25	20. Juli 2022
Neue Straße 28, 28a	21. Juli 2022
Rahmmarkt 59, 60, 60a, 61, 62	21. Juli 2022
Rahmmarkt 63, 65, 66, 67	21. Juli 2022
Rahmmarkt 68, 68a	22. Juli 2022
Straße der Freundschaft 5a, 32a, 34	22. Juli 2022
Straße der Freundschaft 35, 36, 37	22. Juli 2022
Straße der Freundschaft 39, 40, 41	22. Juli 2022
Straße der Freundschaft 42, 43, 45	25. Juli 2022
Straße der Freundschaft 47, 48, 49	25. Juli 2022
Straße der Freundschaft 50, 51, 52	25. Juli 2022
Straße der Freundschaft 53, 55, 56	25. Juli 2022
Straße der Freundschaft 57, 58	26. Juli 2022
Tanzplatz 11	26. Juli 2022
Vordere Dorfstraße 1, 2, 4, 6, 7a	26. Juli 2022
Vordere Dorfstraße 9, 10	26. Juli 2022
Vordere Dorfstraße 5	22. Juli 2022

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die in dem festgelegten Zeitraum nicht entsorgt werden können, wenden sich bitte selbst an Frau Voigt (Sachbearbeiterin Wasser/ Abwasser)

Telefon: 036204/ 570-23
 email: lisa.voigt@gramme-vippach.de
 um einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Hinweise zur Fäkalschlamm Entsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Er bestimmt, welche Menge Fäkalschlamm (nicht die Schwimmschicht) aus seiner Kleinkläranlage entsorgt werden soll (Richtwert ca. 0,5 m³ je gemeldetem Einwohner/ Grundstück und unter Beachtung der DIN 4261).
 Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.
 Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie **zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach** an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.
 Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie auch auf unserer Internetseite www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Trink-/ Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall“ -Fäkalschlamm Entsorgung-.

Bekanntmachung der in der 27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 7. April 2022 gefassten Beschlüsse

In der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 7. April 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/27/2022

Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Schloßvippach und der P1 Grundstücksgesellschaft mbH

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), und des § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 27. Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Der Städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde Schloßvippach und der P1 Grundstücksgesellschaft mbH wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage gebilligt und beschlossen.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Vertrag nach Ziffer 1 für die Gemeinde Schloßvippach zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/27/2022

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes zwischen den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/27/2022

Vergabe der Arbeiten zur Überdachung des Hofes am Dorfgemeinschaftshaus in Dielsdorf, Los 1: Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 27. Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Arbeiten zur Überdachung des Hofes am Dorfgemeinschaftshaus in Dielsdorf, Los 1: Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten, werden an die Firma

Gebr. Herzog Bedachungen GmbH
Mühlstraße 81
99439 Am Ettersberg

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 22.621,64 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.
- Die Finanzierung erfolgt über Haushaltsrestbildung in Höhe von 44.954,00 EUR aus dem Jahr 2021

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsstelle 7600:9500, verfügbare Mittel: 76.000,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1 (Herr Schirlitz)
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/27/2022

Vergabe der Arbeiten zur Überdachung des Hofes am Dorfgemeinschaftshaus in Dielsdorf Los 2: Abbruch-, Erd-, Beton-, Entwässerungsarbeiten etc.

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Arbeiten zur Überdachung des Hofes am Dorfgemeinschaftshaus in Dielsdorf, Los 2: Abbruch-, Erd-, Beton-, Entwässerungsarbeiten etc., werden an die Firma

Bauunternehmen
Hansjörg Kunze GmbH
Zur Thüringer Pforte 5
06577 An der Schmücke

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 48.330,04 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.
- Die Finanzierung erfolgt über Haushaltsrestbildung in Höhe von 44.954,00 EUR aus dem Jahr 2021 und über die Ermächtigung nach § 61 Abs.1 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsstelle 7600:9500, verfügbare Mittel: 76.000,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/27/2022

Vergabe der Metallbauarbeiten auf der Schlossinsel, 5. BA

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 7. April 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Metallbauarbeiten auf der Schlossinsel, 5. BA, werden an die

Metallbau Hofmann
Suhler Straße 2b
99885 Ohrdruf

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 20.765,50 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.
- Die Finanzierung erfolgt über Haushaltsrestbildung in Höhe von 56.994,00 EUR aus dem Jahr 2021

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsstelle 3601.9503, verfügbare Mittel: 56.994,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1 (Herr Schirlitz)
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 06/27/2022**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag****Beschluss Nr. 07/27/2022****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Schloßvippach, den 14. April 2022
gez. Köhler
Bürgermeister

Online-Wahlscheinantrag für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schloßvippach am 12. Juni 2022 hier: Berichtigung

In der Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2022 vom 31. März 2022 wurde auf die Möglichkeit der Beantragung von Online-Wahlscheinanträgen hingewiesen. Der erfolgte Hinweis wird insoweit berichtigt, als dass dort das Wort „Alperstedt“ durch das Wort „Schloßvippach“ ersetzt wird.

Schloßvippach, den 25. April 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Spröttau

Bekanntmachung der in der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau am 16. März 2022 gefassten Beschlüsse

In der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau am 16. März 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/16/2022****Berufung des Wahlleiters sowie des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Spröttau für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12. Juni 2022**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat beruft den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Herrn Ulrich Georgi, zum Wahlleiter sowie den Beigeordneten der Gemeinde Spröttau, Herrn Enrico Franke, zum stellvertretenden Wahlleiter für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau am 12. Juni 2022.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Berufung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/16/2022**Haushaltssatzung der Gemeinde Spröttau für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
- Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/16/2022**Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Spröttau für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. März 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Gemeinde Spröttau erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
- Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Spröttau für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 04/16/2022**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

Spröttau, den 17. März 2022
gez. Redam
Bürgermeisterin

Online-Wahlscheinantrag für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Spröttau am 12. Juni 2022

hier: Berichtigung

In der Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2022 vom 31. März 2022 wurde auf die Möglichkeit der Beantragung von Online-Wahlscheinanträgen hingewiesen. Der erfolgte Hinweis wird insoweit berichtigt, als dass dort das Wort „Alperstedt“ durch das Wort „Spröttau“ ersetzt wird.

Spröttau, den 25. April 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Udestedt

Online-Wahlscheinantrag für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Udestedt am 12. Juni 2022 hier: Berichtigung

In der Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2022 vom 31. März 2022 wurde auf die Möglichkeit der Beantragung von Online-Wahlscheinanträgen hingewiesen.

Der erfolgte Hinweis wird insoweit berichtigt, als dass dort das Wort „Alperstedt“ durch das Wort „Udestedt“ ersetzt wird.

Udestedt, den 25. April 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Bekanntmachung der in der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt am 11. April 2022 gefassten Beschlüsse

In der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt am 11. April 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatsitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/22/2022

Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Gemeinde Udestedt und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Udestedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 50 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 11. April 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Udestedt richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Udestedt wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Udestedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten **Anlage**.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/22/2022

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 11. April 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes zwischen den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird nach der diesem Beschluss beigefügten **Anlage** beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/22/2022

Vergabe der Lieferung und Leistung eines Kommunalfahrzeuges mit Zubehör und Aufbauten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 11. April 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Lieferung und Leistung eines Kommunalfahrzeuges mit Zubehör und Aufbauten wird auf Grundlage des Angebotes vom 7. April 2022 an die

**ABZ Nutzfahrzeuge GmbH
An der Lehngrube 15
07751 Jena - Maua**

zu einer Brutto-Gesamtsumme von 44.030,00 EUR vergeben. Die Finanzierung soll über monatliche Leasingraten erfolgen.

2. Der Bürgermeister wird zur Auftragserteilung an die Bieter nach vorstehender Ziffer 1 ermächtigt und beauftragt einen Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 48 Monaten abzuschließen.
3. Der Bürgermeister wird ferner beauftragt, das vorhandene Fahrzeug (Multicar) auf dem Markt für Gebrauchtfahrzeuge zu veräußern.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Udestedt, den 13. April 2022

gez. Dr. Dieling

Bürgermeister

Gemeinde Vogelsberg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsberg in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 16. März 2022 (Az. 092.6:020.051/68056) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Geneh-

migung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vogelsberg oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Vogelsberg, den 14. April 2022
gez. Schmidt
Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsberg

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. Januar 2022 das Folgende beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsberg vom 7. November 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 12/2019 vom 21. November 2019, S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 13/2019 vom 19. Dezember 2019, S. 21), wird wie Folgt geändert:

1. Dem Wort „Hauptsatzung“ in der Bezeichnung der Satzung werden die Worte „der Gemeinde Vogelsberg“ sowie der Klammerzusatz (HauptS) angefügt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird den Worten „Halbbogen“ jeweils die Worte „die Umschrift“ angefügt.
3. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist dieser zuständig für den Vollzug der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO. Hierzu gehören insbesondere:
 1. der Vollzug der Ortssatzungen und
 2. die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, deren Wertgrenze im Einzelfall einen Betrag von 2 500 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastung nicht übersteigt.“
5. § 10 wird wie Folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a angefügt:

„(4a) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des (Brief-) Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 50 Euro (Erfrischungsgeld). Darüber hinaus gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.“

- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

 1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 995 Euro,
 2. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 15 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und
 3. der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von 9 v. H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters.“
- d) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Entfällt der Anspruch des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach Abs. 5 Nr. 1 aufgrund der hierfür maßgebenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung, so wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung seines jeweiligen Vertreters monatlich nach der nach Abs. 5 Nr. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird dem jeweiligen Vertreter ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.“

6. In § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils nach den Worten „Rosa-Luxemburg-Straße“ ein Punkt angefügt.
7. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b angefügt:

„§ 11a

Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)

- (1) Anfragen der Einwohner sind nicht bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen. Aus der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 11 Abs. 3) kann entnommen werden, bei welcher Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet.
- (2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:
 1. Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
 2. Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister mindestens vierteljährlich als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
 3. Der Vorsitzende hat Anfragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie
 - a) nicht eine gemeindliche Angelegenheit betreffen,
 - b) sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
 - c) Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
 - d) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde überschritten ist, sofern nicht der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder ihre Verlängerung beschließt.
 4. Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
 5. Anfragen werden in der Regel vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Anfragende nicht einer schriftlichen Beantwortung zustimmt; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den Inhalt seiner schriftlichen Beantwortung zu informieren.
 6. Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister, danach die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
 7. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 11b

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere

1. durch das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Vogelsberg, den 14. April 2022

Gemeinde Vogelsberg

gez. Schmidt
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 die Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsberg in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche

Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 16. März 2022 (Az. 092.6:752.031/68056) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vogelsberg oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Vogelsberg, den 14. April 2022
gez. Schmidt
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsberg (FriedS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Vogelsberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
(2) Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung sind die Gemeinde Vogelsberg sowie die in ihrem Auftrag handelnde Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Vogelsberg waren,
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit/Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden zwei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofeingängen bekannt gegeben. Abweichend hiervon können Sonderregelungen durch die Gemeinde getroffen werden..

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter zehn Jahren dürfen Der Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
 2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung nach § 6 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto oder Tonaufnahmen zu erstellen,
 5. zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- und Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 7. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
 9. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen oder nicht ordnungsgemäß entsorgt oder
 10. Tiere mitzubringen, ausgenommen davon sind Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung zu beantragen.
(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Nummer 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und weitere Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Erdgrabstätte bestattet oder einer Urnengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.
- (5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Urnen sollen den gesetzlichen Bestimmungen und Normen entsprechen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Sie kann auch im Benehmen mit den Angehörigen zulassen, dass diese hierfür das mit der Durchführung der Bestattung beauftragte private Bestattungsunternehmen betrauen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit/Nutzungszeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen einheitlich zwanzig Jahre.
- (2) Die Nutzungszeit entspricht der jeweiligen Ruhezeit nach Abs. 1. Sie kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung verlängert werden.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifftafel und Urnengemeinschaftsanlage „anonym“ sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit können vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 14 Abs. 2 Satz 3 vorzulegen. Bei der Entziehung von

Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erd-, Urnen- oder Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Einzelerdgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergrabstätten),
 2. Einzelerdgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,
 3. Doppelgrabstätten,
 4. Urnengrabstätten und
 5. Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifftafel.

§ 13

Erdgrabstätten

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) Es werden eingerichtet:
 1. Einzelerdgrabstätten (Kindergrabstätten) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und
 2. Einzelerd- und Doppelgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr.
- (3) Erdgrabstätten werden als Einzelerd- oder Doppelgrabstätten vergeben.
 1. In einer Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Die Beisetzung von bis zu zwei Urnen in einer Einzelgrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist möglich.
 2. In einer Familienerdgrabstätte dürfen bis zu zwei Leichen bestattet werden. Die Beisetzung von bis zu vier Urnen in einer Familienerdgrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist möglich.
- (4) Das Abräumen von Erdgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeit ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde und kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von vier Wochen auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Nutzungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnengrabstätten,
2. Urnengemeinschaftsanlagen mit Schrifftafel und
3. Grabstätten für Erdbestattungen (§ 13).

(2) Urnengrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Aschen abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Graburkunde ausgehändigt.

(3) Die Urnengemeinschaftsanlagen nach Abs. 1 Nr. 2 dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen, für die die folgenden Bestimmungen gelten:

1. Die Belegung der Grabstätten erfolgt nach Festlegung der Friedhofsverwaltung der Reihe nach und wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden durch den Friedhofsträger zugeteilt. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung in der Grabstätte nicht erworben.
2. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde.
3. Die Grabstelle bei wird bei Urnengemeinschaftsanlagen nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Schrifftafel versehen, auf der der Name, Vorname sowie das Geburts- und Sterbejahr ersichtlich sind.
4. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen darf die Beisetzungsfläche nicht betreten werden.
5. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, nur an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Eine Bepflanzung und Gestaltung außer durch die Gemeinde ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck (Gebinde und Sträuße) an der Grabstelle selbst ist nur unmittelbar im Zusammenhang mit der Beisetzung für eine angemessene Zeit (ca. zwei Wochen) gestattet.
6. Das Entfernen von Grabschmuck und nicht gestatteter Bepflanzung bleibt der Gemeinde vorbehalten.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

1. ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
2. ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
3. ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Andere Materialien bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Erdgrabstätten für Verstorbene bis zu fünf Jahren:
 - a) stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m,
 - b) liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m,
2. Erdgrabstätten für Verstorbene über fünf Jahren:
 - a) Einzelerdgrabstätten
 - aa) stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m,
 - bb) liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m,
3. Doppelgrabstätten
 - a) stehende Grabmale: Höhe bis 1,40 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,16 m,
 - b) liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,16 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m,
2. stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m.

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 15 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 17

Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 5 genehmigungspflichtig.

(2) Der Antragssteller hat bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten die Graburkunde vorzulegen bzw. sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die nichtgenehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsatzung entspricht.

§ 18

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen.

(2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsverwalter oder einem Mitarbeiter der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 17. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 16.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwalten. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Erd-/Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts, Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte hat bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten die Graburkunde vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Erdgrabstätten/Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Pflanztöpfe, Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist durch den Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen und zu entsorgen.

§ 24 Gestaltungsvorschriften

(1) Unzulässig ist

1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
2. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

(2) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 15 und 23 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erdgrabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflegen hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten

1. die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle kann für die Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung und für die Durchführung der Trauerfeier genutzt werden. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 27 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesezten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 30
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 5 Abs. 1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - a) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder dafür wirbt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert oder gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto oder Tonaufnahmen erstellt,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
 - f) lärmt, spielt oder lagert,
 - g) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - h) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt oder nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - i) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt
3. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. entgegen § 11 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
5. entgegen § 16 die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung zu sein,
6. entgegen § 17 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
8. entgegen §§ 20, 21 und 23 Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
9. entgegen § 23 Abs. 8 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
10. Grabstätten entgegen § 16 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 24 Abs. 1 bepflanzt,
11. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt oder
12. die Trauerhalle entgegen § 26 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 31
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 32
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

ausgefertigt: Vogelsberg, den 14. April 2022
Gemeinde Vogelsberg
gez. Schmidt (Siegelabdruck)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vogelsberg in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 16. März 2022 (Az. 092.6:752.041/68056) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekannt-

machung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vogelsberg oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Vogelsberg, den 14. April 2022
gez. Schmidt
Bürgermeister

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vogelsberg
(FriedGebS)**

Aufgrund des § 2, des § 10 und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie des § 31 der Friedhofsatzung der Gemeinde Vogelsberg vom 14. April 2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 die folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Vogelsberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

1. bei Erstbestattungen
 - a) der Ehegatte,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) die Enkelkinder,
 - g) die Großeltern,
 - h) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft und
 - i) die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller oder
3. wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschild haftet stets auch

1. der Antragsteller sowie
2. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Für Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

**§ 5
Gebührenverzeichnis**

Für Leistungen nach dieser Satzung werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

Gebühren-tarifpunkt	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen	
1.1.	Nutzung der Trauerhalle	100,00
2.	Erdgrabstätten	
2.1.	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	465,00

2.2	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	877,20
2.3.	Für das Überlassen einer Doppelgrabstätte	2.412,30
2.4.	Bei Verlängerung einer Erdgrabstätte (mit Ausnahme von Familiengrabstätten) erfolgt die Berechnung aus 1/20 der jeweils maßgebenden Gebühr/en für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
2.5.	Für die Verlängerung einer Familiengrabstätte pro Jahr	225,00
3.	Urnengrabstätten	
3.1.	Für das Überlassen einer Urnengrabstätte	877,20
3.2.	Bei Verlängerung einer Urnengrabstätte erfolgt die Berechnung aus 1/20 der jeweils maßgebenden Gebühr/en für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
4.	Urnengemeinschaftsanlage	
4.1.	Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel	1.067,40
5.	Ausstellen einer Graburkunde und Genehmigungen nach der Friedhofssatzung	
	Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Vogelsberg vom 23. März 2021 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 04/2021 vom 6. Mai 2021, S. 36)	
6.	Gebühren für die Grabräumung	
6.1.	Einzelgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr/Urnengrabstätte	164,98
6.2.	Doppelgrabstätte	203,06
6.3.	Familiengrabstätte	253,82
6.4.	Kindergrabstätte	126,91
6.5.	Rodung Buschwerk/Bäume pro angefangene halbe Stunde	15,47

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

In dieser Satzung verwendete Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

ausgefertigt: Vogelsberg, den 14. April 2022

Gemeinde Vogelsberg

gez. Schmidt

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

Andere Behörden, Körperschaften und dgl.

Bekanntmachung Finanzamt Erfurt

Finanzamt Erfurt

Aktenzeichen: S 3353 - ALS

Bekanntmachung

über die

Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform

und über die

Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen **Alperstedt, Großrudstedt, Kleinrudstedt, Kranichborn, Schwansee, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Bachstedt, Ollendorf, Schloßvippach, Dielsdorf, Sprötau und Vogelsberg** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 2013 (Alperstedt, Schloßvippach, Dielsdorf), 2014 (Großrudstedt, Kleinrudstedt, Kranichborn, Schwansee), 1950 (Großmölsen, Ollendorf), 1938 (Markvippach, Bachstedt, Vogelsberg), 1939 (Kleinmölsen), 1949 (Sprötau) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Erfurt aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt vom **10.05.2022 bis zum 09.06.2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Erfurt unter der Telefonnummer 0361 57 361 5837

gez. Finanzamtsleitung

Hausanschrift: Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Alperstedt

Besuch der Kirche „St. Martin“

Am Mittwoch den 20.4.22 machten sich alle Kinder und Erzieher auf den Weg in die Alperstedter Kirche. Obwohl wir schon mehrmals zu Besuch dort waren, ist es für alle Kinder immer wieder ein besonderes Erlebnis die Kirche von innen zu bestaunen.

Herr Polney erwartete uns schon. Nachdem jedes Kind einen Platz gefunden hatte, erzählte er uns sehr anschaulich die Geschichte vom Zachäus. Zum Abschluss sangen wir gemeinsam mit Herrn Polney und jedes Kind bekam das Buch mit der Geschichte sowie eine kleine Osternascherei als Geschenk.

Wir möchten uns auf diesem Wege herzlich bei Pfarrer Polney für die gute Zusammenarbeit bedanken!



Die Kinder und das Kita-Team aus dem Alperstedter „Märchenland“

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagd-genossenschaft Alperstedt

Am Dienstag, dem 10.05.2022 findet um 18.30 Uhr unsere Jahreshauptversammlung in der Gaststätte „Treff am See“ statt.

Tagesordnung

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Eröffnung | 6. Entlastung des Vorstandes |
| 2. Bericht des Vorstandes | 7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages |
| 3. Finanzbericht | 8. Schlusswort |
| 4. Bericht der Jagdpächter | Der Vorstand der Jagdgenossenschaft |
| 5. Diskussion | |

Gemeinde Eckstedt

Eckstedt hilft!

In dieser Ausgabe des Amtsblattes möchten wir noch einmal auf unsere Aktion aufmerksam machen.

Wir sammeln in Eckstedt Sachspenden für die Menschen, die aus ihrer Ukrainischen Heimat vor dem Krieg flüchten müssen. Wer kann und möchte, kann die Hilfsgüter wie folgt bringen:

- zur **Sammelstelle** am **Feuerwehrgerätehaus Eckstedt**, Ollendorfer Weg,
- **jeden Montag und Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr ist die Abgabe möglich.**

Spendenaufruf
von

Freiwillige Feuerwehr Eckstedt / Gemeinde Eckstedt /
Kirchengemeinde Eckstedt

Angesichts des Krieges in der Ukraine möchten wir helfen!
Wir sammeln Sachspenden, welche dem
Verein Ukrainischer Landsleute in Thüringen e. V.
übergeben werden.

Wo? Feuerwehrgerätehaus
Freiwillige Feuerwehr Eckstedt
Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt

Wann? Ab sofort, jeden Montag und Donnerstag,
jeweils von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

!!! benötigt werden !!!

- **Erste-Hilfe-Kästen, Verbandsmaterial, frei verkäufliche Medikamente und Schmerzmittel**
- **Campingstühle** oder ähnliche Sitzmöglichkeiten für die Menschen, die an der Grenze warten
- **Thermounterwäsche für Männer**
- **haltbare Lebensmittel** (z.B. Wasser, Konserven, Babynahrung, Kekse, Milchpulver, Nudeln, Reis)
- **Ausstattung** (z. B. Powerbanks (aufgeladen), Hygieneartikel, Masken, Einweggeschirr, Isomatten/Fitnessmatten, Kinderreisebetten, Decken, **Schlafsacke**, Campingofen, Taschen- und Kopflampen mit Batterien)

Aktuell wird keine Kleidung benötigt!

Wir danken Euch für Eure Spenden

Veranstaltungskalender der Vereine für 2022

Bereits am 8. März 2022 trafen sich alle Beteiligten des Eckstedter Vereinsstammtischs zur Abstimmung des Terminkalenders für die Veranstaltungen in diesem Jahr. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits einige Termine feststehend, andere noch in der Planung, so dass der Jahresüberblick nun erst in dieser Ausgabe veröffentlicht werden kann. Ein langjähriges Ereignis ist leider nicht planmäßig in der Übersicht zu finden - das traditionelle Maifeuer. Hier wäre zu wünschen, dass es der Gemeinde doch noch gelingt, in den nächsten Wochen mit vereinten Kräften aus den Vereinen und aus dem Ort dieses auf die Beine zu stellen. Erfreulich ist insbesondere, dass alle Vereine, die Kita, der Gemeindevorstand und natürlich auch die Gemeinde ihre Vorhaben nun planen können und Einschränkungen weitestgehend ausgeräumt sind. Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass bei Vielen wieder die Lust an gemeinsamen Treffen, Feierlichkeiten und Events aufkommt und es eine rege

Beteiligung zu allen Veranstaltungen in diesem Jahr geben wird. Ich wünsche auf jeden Fall zahlreiche nette Begegnungen, spannende Veranstaltungen und freudebringende Festivitäten.

Alle am Stammtisch der Eckstedter Vereine und Institutionen Beteiligten finden sich im abgedruckten Jahreskalender der Gemeinde wieder und wir können einem abwechslungsreichen und ansprechenden Jahresprogramm entgegensehen. Dafür ein herzliches Dankeschön an alle Aktiven und Verantwortlichen sowie viel Erfolg für die jeweiligen Vorhaben.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin



Eckstedter Veranstaltungskalender 2022

Stand: 22. April 2022

Monat	Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
April	Samstag	02.04.22	Arbeitseinsatz im Park	Schlosspark Eckstedt
	Sonntag	03.04.22	Osterbasteln für Groß und Klein in den Heimatstuben	Heimatstuben
	Dienstag	12.04.22	Einweihung Gastgeschenk zum 30jährigen Jubiläum der Partnerschaft mit Römerberg	Lindeneck
	Samstag	30.04.22	Frühjahrsputz in den Heimatstuben und Maikranzbinden/Maibaumvorbereitungen	Heimatstuben
Mai	Sonntag	01.05.22	Maibaumsetzen der Kirmesgesellsch. mit Frühschoppen	Dorfplatz
	Montag	02.05.22	Vereinsstammtisch	Lindeneck
	Mittwoch	11.05.22	Frühlingsfest der Senioren	Lindeneck
	Sonntag	22.05.22	Frühjahrskonzert in der Kirche	Kirche St. Stephanus
	Donnerstag	26.05.22	Frühschoppen mit der FFW Eckstedt zu Himmelfahrt	DGH/Feuerwehrgerehäus
Juni	Samstag	11.06.22	Nachfußballturnier – SG Traktor Eckstedt	Sportplatz Eckstedt
	Sonntag	12.06.22	Bürgermeisterwahlen	Dorfgemeinschaftshaus
	Samstag	18.06.22	Versammlung Kleingartenverein	Lindeneck
	Mittwoch	22.06.22	Mitgliederversammlung des HKVE	Lindeneck
	Sonntag	26.06.22	Parkgottesdienst	Schlosspark Eckstedt
Juli	Freitag und Samstag	01. und 02.07.22	Discoabend und Männerballetreffen des Eckstedter Karnevalsvereins	Weimarerischer Hof in Udestedt
	Samstag	09.07.22	Tag der offenen Tür in den Heimatstuben	Heimatstuben
August	Samstag	13.08.22	Kinderfußballturnier – TSG Traktor Eckstedt	Sportplatz
	Samstag	20.08.22	Kuchenverkauf der Kirmesgesellschaft	
	Samstag	20.08.22	Oldtimertreffen der Oldtimerfreunde des Schützenvereins	Sportplatz
	Samstag	27.08.22	Schuleinführung	
September	Fr/Sa/So	2.-4.9.22	22. Kirmes in Eckstedt	Sportplatz
	Sonntag	18.09.22	Konzert der Veranstaltungsreihe Kreiskulturwochen	Kirche St. Stephanus
	Dienstag	20.09.22	Radtour des Landmännervereins	Treffpunkt Sportplatz
Oktober	Sa/So/Mo	1.-3.10.22	Treffen mit der Partnergemeinde Römerberg	Römerberg
	Samstag	15.10.22	Dankeschön-Party des HKVE	Heimatstuben
	Samstag	29.10.22	Halloweenfest der Landmänner	Sportplatz
November	Samstag	05.11.22	Arbeitseinsatz im Park	Schlosspark Eckstedt
	Freitag	11.11.22	Sturm auf die Gemeinde durch den EKV	Dorfgemeinschaftshaus
	Freitag	18.11.22	Jahreshauptversammlung des HKVE	Lindeneck
	Samstag	26.11.22	Weihnachtsmarkt	Schulplatz vor der Kirche
	Mittwoch	30.11.22	Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde	Lindeneck
Dezember	Sonntag	04.12.22	Adventskaffee der Kirchengemeinde	Dorfgemeinschaftshaus
	Montag	05.12.22	öffentlicher Adventsabend	Heimatstuben
	Sonntag	08.12.22	Adventskonzert mit Christina Rommel	Lindeneck

Selbstverständlich finden auch regelmäßig die Übungen und Schulungen der Freiwilligen Feuerwehr Eckstedt statt.

Die Termine der Fußballspiele der SG Traktor Eckstedt e. V. sind den aktuellen Veröffentlichungen zu entnehmen.

Beschluss über die Verwendung des Reinertrags der Jagdgenossenschaft Eckstedt vom 25.11.2021

Die Jagdgenossenschaft Eckstedt beschließt den gesammelten Reinertrag der Jagdjahre 2016 bis 2020 der Jagdnutzung an die Jagdgenossen abzgl. der Aufwendungs- und Aufwandsentschädigung auszuzahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung erlischt, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten, nach Feststellung des Verteilungsplans vom 10.02.2022, d.h. bis spätestens 10.08.2022 schriftlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

Anspruchsberechtigt sind nur bejagbare Flächen, die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Eckstedt geführt werden.

Unter der Bagatellgrenze von 5 € erfolgt keine Auszahlung.

Ausgezahlt wird nur bargeldlos, dass heißt nur an Personen, die ein Bankkonto besitzen.

Zur Geltendmachung ihres Reinertrages bitten wir um schriftliche Abgabe ihrer aktuellen Bankverbindung beim Vorstand der Jagdgenossenschaft Eckstedt.

gez. Matthias Bürgel
Jagdvorsteher

gez. Helmut Kammlott
stellvertr. Jagdvorsteher

Neues aus dem Eckstedter Schlosspark

Bestimmt ist den Besucherinnen und Besuchern des Eckstedter Schlossparkes nicht entgangen, dass sich im Bereich der alten Gärtnerei einiges getan hat. Apfel- und Kirschbäume, aber auch Quitten- und Pflaumenbäume sind im Frühjahr in unserem denkmalgeschützten Eckstedter Schlosspark gepflanzt worden. Eine bunte Mischung aus 24 historischen, regionalen Sorten. Gemeinsam mit der Thüringer Landgesellschaft wurde ein Plan entwickelt, wie die neuen Bäume in den alten historischen Bestand einzugliedern sind. Aber nicht nur die Gestaltung des Obstgartens, der einen beträchtlichen Teil des Schlossparks ansehnlich und pflegbar macht, gehört zum Maßnahmenkatalog. Im Projekt sind auch umfangreiche Baumerhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die Schaffung von Sitzgelegenheiten zum Verweilen, ein Rundweg um das Gelände, ein Insektenhotel sowie die Zuführung der Oberflächenentwässerung aus dem gesamten östlichen Bereich um den Schlosspark in den Teich enthalten. Finanziert wird das Projekt über bewilligte Fördermittel der Regionalen Aktionsgruppe (RAG) Sömmerda-Erfurt. Der Vorstand stufte das Projekt als förderwürdig ein und das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum bewilligte die Fördermittel in Höhe von 65 % des Gesamtumfangs aus dem europäischen Förderfonds.

Neue Schilder sowie die Sanierung der Gehwege sollten mit einem weiteren Fördermittelantrag aus dem EU-Topf angeschoben werden. Leider erhält die Gemeinde jedoch nicht die volle beantragte Summe, so dass die Wegesanierung noch etwas warten muss. Die vorhandenen Tafeln zur Flora und Fauna im Park müssen dringend erneuert und modern gestaltet werden und sollen mit digitalen Angeboten z. B. für Handys ausgestattet werden. Dieses soll in diesem Jahr realisiert werden.

Um das Gelände rund um den Teich noch attraktiver zu gestalten, möchte die Interessengemeinschaft Schlosspark des Eckstedter Heimat- und Kirmesvereins eine Umfrage insbesondere an die älteren Eckstedter starten. Es wird immer wieder von einem Pavillon erzählt, den es am Schlossparkteich gegeben haben muss. Da der Schlosspark unter Denkmalschutz steht, muss alles, was wir herrichten wollen, denkmalrechtlich geprüft werden. Deshalb werden historische Fotos der alten Parkanlage gesucht.

Ein besonderes Dankeschön gilt den engagierten Eckstedterinnen und Eckstedtern, die Anfang April am Frühjahrsputz im Schlosspark teilgenommen haben. An die 30 Helferinnen und Helfer sind trotz des winterlichen Wetters an den Vortagen dem Aufruf der Gemeinde und der Interessengemeinschaft gefolgt. Es wurden die Wege freigelegt und neu gepflanzte Bäume mit Schutzfarbe und Schutzpfählen versehen. Auch der Quellüberlauf wurde wiederhergestellt und der Park für die Besucher vorbereitet. Und noch ein Aufruf in eigener Sache. Die IG Schlossparkfreunde lädt Interessierte sehr herzlich ein, mit einzusteigen und an planerischen Vorarbeiten und Gestaltungsideen für den Park mitzuarbeiten. Wer Freude daran hat, in unserem Schlosspark Historisches zu erhalten, Neues zu entwickeln, zu planen und die Planungsvorhaben mit uns gemeinsam umzusetzen, ist sehr gern willkommen. Meldet euch bitte bei der Gemeinde oder bei Karla Stepputtis (01622539076) telefonisch oder natürlich auch immer, wenn wir uns im Schlosspark sehen.

Übrigens wird immer wieder nachgefragt, was mit dem gemeindeeigenen Holz geschieht, welches bei zwingend erforderlichen Baumfällungen anfällt. Jeder Interessierte kann sich bei unseren Gemeindemitarbeitenden melden, die eine entsprechende Liste führen. Steht Holz zur Verfügung, wird es nach dieser Liste vergeben und in einem „Holzbuch“ genau registriert, wieviel derjenige erhalten hat. Die Daten werden dann an die Verwaltung gegeben und entsprechend dieser Angaben ergeht eine Rechnung gemäß einem vorliegenden Gemeinderatsbeschluss an die Holzempfänger. Manchmal wird aber auch Schnittholz für die Gemeinde selbst verwendet, nicht zuletzt für die Ortsgestaltung. An dieser Stelle gilt ein besonderes Dankeschön Petra Köttig und Frank Haupt für die selbst erstellte Osterüberraschung, die uns freundlich im Ort in Form der netten Hasen begegnet ist.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin





Alte Liebe rostet nicht - oder doch? Vielen Dank für ein ganz besonderes Geschenk

Der 12. April war für die Einweihung des Freundschaftsgeschenkes ganz bewusst gewählt. Genau am 12. April 1991 haben die Gemeinde Eckstedt und die rheinland-pfälzische Gemeinde Römerberg den bestehenden Freundschaftsvertrag unterzeichnet. Zum 30-jährigen Jubiläum der Partnerschaft überreichten die Gäste aus Römerberg, bei ihrem Besuch im vergangenen Jahr, eine Tafel mit dem Schriftzug „Für die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft“. Ein Künstler hat sie im Auftrag der Gemeinde Römerberg für uns angefertigt.

Das Kunstwerk erhielt nun einen würdigen Platz. Am Lindeneck wurde die Tafel feierlich enthüllt und ich konnte in diesem Zusammenhang herzliche Grüße von Matthias Hoffmann, dem amtierenden Bürgermeister der Partnergemeinde überbringen. Wir hatten noch am selben Tag vormittags miteinander telefoniert.

Auch Wolfgang Obermann war zur Einweihung eingeladen. Als damaliger Bürgermeister und Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft hatte er 1991 den Vertrag mitunterzeichnet. Er berichtete, dass der Freundschaftsvertrag anfangs insbesondere zur Unterstützung der Thüringer beim Aufbau von Verwaltungsstrukturen gedacht war. Die Rheinland-Pfälzer öffneten ihre Amtsstuben für die Thüringer. Einblicke wurden ins Ordnungsamt, ins Bauamt oder in die Kämmerei gewährt. „Dabei konnten die Partner auch etwas von uns lernen. In Sachen Kindergarten und Ganztagsbetreuung haben sie sich vieles von uns abgeguckt“, so Wolfgang Obermann.

In den letzten 31 Jahren haben viele freundschaftlichen Begegnungen stattgefunden. Über die Zeit sind die Treffen von sehr viel Herzlichkeit und engen persönlichen Beziehungen geprägt. Das wollen wir in der Zukunft auch weiterhin so pflegen und für die Fortsetzung der Partnerschaft neue Interessierte aus dem Ort gewinnen, insbesondere junge Eckstedterinnen und Eckstedter, die bereit sind, diese freundschaftlichen Beziehungen weiter zu pflegen. Bereits im Oktober ist ein nächstes Treffen geplant. Vom 01. bis 03. Oktober werden wir in die Pfalz nach Römerberg reisen. Wer Interesse hat, kann sich sehr gern bei der Gemeinde melden.

Dass die Tafel nun am Lindeneck gut sichtbar installiert ist, haben wir unseren Eckstedter Gemeindemitarbeitenden zu verdanken. Sie setzten das Fundament und sorgten für die notwendige Befestigung. Zudem hat die Elektrofirma Klaus Trotzowski fachmännisch dafür gesorgt, dass die Tafel nachts auch beleuchtet wird. Umrahmt von zwei Linden, die schon vor einigen Jahren gepflanzt wurden, ist die Tafel nun an unserem Mehrzweckgebäude gut sichtbar aufgestellt. Übrigens: bitte nicht wundern, wenn die Tafel bereits in absehbarer Zeit zu rosten beginnt. Das ist durchaus vom Künstler beabsichtigt.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin



Gemeinde Großmölsen

Frühjahrsputz in Großmölsen

Der Frühling kann endlich kommen. Nach der zweijährigen Pandemiepause, war es am Sonnabend, den 9.4.2022 soweit. In unserem kleinen Ort wurde geputzt, Unkraut gejätet und Blumen gepflanzt. Mehr als dreißig freiwillige Helferinnen und Helfer waren gekommen, um Großmölsen für den kommenden Frühling und das Osterfest herauszuputzen.

Nach einer Begrüßung durch den Bürgermeister ging es dann auch schon los. Einige Freiwillige begannen, den Sand des örtlichen Spielplatzes auszutauschen, um unseren jungen Mitbürgern ein frohes Spielvergnügen zu ermöglichen. Eine weitere Gruppe machte sich auf, die Dorfkirche St. Bonifatius zu reinigen, damit dort das Osterfest und die kommende Kirmes würdig begangen werden können. Eine dritte Abteilung nahm sich dem Oberlauf des Mühlgrabens an und sorgte des weiteren im ehemaligen Futterhaus für Ordnung und Sauberkeit. Nach getaner Arbeit gab es für alle Freiwilligen auf dem Schulplatz im Ortskern zur Stärkung Rostbrätel, Thüringer Bratwürste und Getränke. Allen Helferinnen und Helfern gilt mein besonderer Dank.

Insbesondere den Vereinsmitgliedern der Montagsbastler und der freiwilligen Feuerwehr, der Agrargenossenschaft Kerspleben und der Familie Hordorf, die Frontlader und Zugmaschinen zur Verfügung stellte und weiterhin der Kies & Beton GmbH, die den Spielsand gesponsert hat. Für jedes Engagement bin ich Ihnen sehr verbunden und würde mich freuen, eine solche Aktion bei nächster Gelegenheit im Herbst zu wiederholen.

Ihr Bürgermeister
Tobias Ballin



Ortsteil Kranichborn

Ostern in Kranichborn

Nach 2 Jahren eingeschränkter sozialer Lebens, haben wir es an den Osterfeiertagen sinnbildlich der Natur gleichgetan und die Menschen draußen zusammengebracht.

Dies gelingt in Thüringen traditionell mit Bratwurst & Bier und so wurde es am Samstag nach und nach doch ein gut besuchter Abend, mit sichtlich gut gelaunten Menschen, die nicht allein des Grillguts, sondern auch der Nachbarn und Freunde wegen gekommen waren, um einfach gemeinsam eine entspannte Zeit zu haben und in die Osternacht hinein zu feiern. Zum Finale wurde das Bürgerhaus Kranichborn in eine Projektionsfläche für eine österliche Lichter-Show verwandelt, bei der die Ostergeschichte gezeigt wurde. Die Effekte waren erstaunlich! Dafür ein ganz besonderes Dankeschön an Ralf Birkemeyer aus Großrudestedt.

Ostersonntag feierten wir vormittags einen Gottesdienst zur Auferstehung des Herrn in unserer Kirche. Durch fröhliche Lieder, und Anzünden der Osterkerze, gemeinsam mit Pfarrer Redeker, brachten wir die Osterfreude zum Ausdruck. Für die Kleinen hatte der Osterhase jeweils noch ein Geschenk an der vorher von den Kindern geschmückten Ostertanne deponiert. Herzlichen Dank an Euch, liebe Kinder, für die vielen schönen Schmuckstücke! Impressionen zum Oster-Wochenende sind auch auf der Seite <https://kranichborn.jimdo.com> zu finden.

Der Heimatverein Kranichborn e.V. und die Kirchengemeinde bedanken sich herzlich bei allen Gästen und Unterstützern!





Ortsteil Schwansee

Filmpicknick im Kirchgarten in Schwansee



- 01.07.2022 18 Uhr für Kinder
21:30 Uhr für Erwachsene
- 08.07.2022 18 Uhr für Kinder
21:30 Uhr für Erwachsene
- 02.09.2022 18 Uhr für Kinder
20:30 Uhr für Erwachsene
- 09.09.2022 18 Uhr für Kinder
20:30 Uhr für Erwachsene

EINTRITT FREI

Gemeinde Kleinmölsen

Ein Tag für mein Dorf

Für den Sonnabend, den 2.4.2022 war ein solcher Tag in Kleinmölsen geplant. Die Vorhaben waren vielfältig, aber das Wetter deutete nichts Gutes. Wir blieben bei unserem Geplanten.

Ich war überrascht als am Sonnabend 9.00 Uhr 15 Tatkräftige am Treffpunkt waren. Die Vorhaben wurden der Wettersituation angepasst und los ging es. Nachdem sich die vier Einsatzgruppen gefunden hatten, ging es an die Arbeit. Die Frauen putzten die Fenster im Bürgerhaus. Eine Gruppe reparierte die Bank auf dem Dorfplatz. Eine andere Gruppe betonierte die Befestigungen für die Hundetoiletten. Die größere Gruppe nahm sich der Baumpflanzaktion an. Wir wollten 30 Laubbäume in den Boden bringen. Mit dem Revierförster war die Standortfrage geklärt. Es dauerte nicht lange und eine Arbeitsteilung ergab sich. Pflanzlöcher ausheben und mit Baum und Pfahl bestücken. Es ging Hand in Hand. Der Multicar von Herrn Treppschuh erwies sich als große Erleichterung. Herzlichen Dank für die Bereitstellung. So schafften wir bis Mittag unser Vorhaben. Das Bratwurstbraten hatten wir wegen des Wetters gestrichen, aber Frau Klemisch überraschte alle mit Glühwein und Naschereien. Der Gemeinderat bedankt sich bei den Fleißigen.

Am Montag wurden die Bäume an den Pfählen befestigt und mit einem Schutz versehen. Ich bin auf das erste Grün gespannt.



Gemeinde Ollendorf



Ollendorfer Märchenwald

Kirmes 2022
13. - 15. Mai



Donnerstag

 20:00 Uhr Traditionelles Einsaufen

Samstag

-  10:00 Uhr Ständchen durch das Dorf mit TRASHMEN
-  14:00 Uhr Eröffnung des Biergartens
-  15:00 Uhr Kaffee und Kuchen vom Gemeindekirchenrat
-  16:00 Uhr Zaubershow für Groß & Klein mit Zauberer Zeigerini
-  20:30 Uhr Einböllern durch den Schützenverein Ollendorf
-  21:00 Uhr Kirmestanz mit der Band

Dynamie

... und die Märchenstunde der Kirmesgesellschaft

Tischreservierung

für Samstag möglich
bei Doreen Keßler unter:

0152 / 28 09 79 20

Freitag

-  17:00 Uhr Eröffnung des Biergartens
-  18:30 Uhr Kirmesgottesdienst
-  22:00 Uhr Kirmesparty mit der Band

EXCITE



Sonntag

-  10:00 Uhr Eröffnung des Biergartens
-  10:30 Uhr Kirmesspiele
-  11:30 Uhr Mittagstisch
-  15:00 Uhr Kinderkirmes mit Kaffee und Kuchen vom Kindergarten Bummi
-  16:30 Uhr Wiederholung Märchenstunde der Kirmesgesellschaft
-  18:30 Uhr Kirmesbeerdigung mit anschließendem Aussingen

Catering

seit 1890
Sismann
Fleischerei Partyservice



Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Frühjahrsputz in Dielsdorf

Der Frühling ist in unser Dorf eingekehrt. Mehr als 60 Einwohner sind unserem Aufruf gefolgt und haben am 09. April kräftig Hand angelegt. Das eher wechselhafte und ungemütliche Wetter hat dabei niemanden gestört. Um 09:00 Uhr ging es los. Treffpunkt war wie immer das Festzelt. Von dort verteilten wir uns. Einige hatten sich schon in kleinen Gruppen an den Plätzen getroffen, um die sie sich kümmern wollten. Überall im Dorf wurde gekehrt, geharkt, gegraben und verschnitten. Und das Ergebnis kann sich sehen lassen. Wir haben wieder viel geschafft: Spielplatz, Tanzplatz, Pfarrgasse, Wiesen, Friedhof, Hang am Friedhofsparkplatz, am Teich, Pfarrgarten, Blumenrabatten, Sportplatz, Bäume und Sträucher am Radweg. Es wurden viele Hänger Laub und Äste abtransportiert. Und am Teich gibt es nun zwei neue Bänke, die zum Verweilen einladen.

Nach getaner Arbeit gab es für alle Helfer Belohnung vom Grill und erfrischende Getränke. Es wurde trotz der Kälte noch viel erzählt und Pläne für das nächste Jahr geschmiedet.

Vielen Dank an alle fleißigen Helfer. Besonders auch an Uwe, der unermüdlich mit dem Multicar unterwegs war, und natürlich an Michael, der am Bratwurstrost die hungrigen Helfer:innen versorgte.

Die Dielsdorfer Vereine



Verbesserung der Busverbindung zwischen Weimar und Schloßvippach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie mir die „Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land“ (PVG) erfreulicherweise mitgeteilt hat, wird die Busverbindung zwischen Weimar und Schloßvippach deutlich verbessert.

Mit dem Fahrplanwechsel am 17.07.2022 verkehrt die PVG-Linie 219 (Weimar - Berlstedt - Schloßvippach) von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr alle 60 Minuten.

Mit diesem Fahrplanwechsel werden auch die Anschlüsse nach Erfurt und nach Sömmerda zur VWG-Linie 208 sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

Öffentliche Büchertauschregale im Rathaus

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in der Sitzung am 10.03.2022 stand der Gemeinderat vor der schwierigen Entscheidung, ob wir die Gemeindebibliothek weiterführen oder ob wir die Räumlichkeiten als altersgerecht ausgebauter Wohnung anbieten. Der Gemeinderat hat sich nach Abwägung aller Vor- und Nachteile einstimmig dafür ausgesprochen, dass wir die Räumlichkeiten herrichten (z. B. fehlt noch der Einbau der Küchenzeile) und diese dann zur Vermietung anbieten. Hierbei wurde auch festgelegt, dass wir in einer Übergangszeit die Wohnung für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine anbieten wollen.

Trotzdem soll Ihnen die Möglichkeit zum Ausleihen von Büchern auch weiterhin in unserer Gemeinde erhalten bleiben.

Wir richten für Sie öffentliche Büchertauschregale im Eingangsbereich des Rathauses ein. Diese Bücherregale stehen Ihnen in Kürze sieben Tage pro Woche und während der gesamten Öffnungszeit des Rathausgebäudes (entsprechend der Öffnungszeiten der Verwaltung sowie der Gaststätte) zur Nutzung zur Verfügung.

Schauen Sie sich das Literaturangebot an. Es sind keinerlei Formalitäten erforderlich. Leihen Sie sich Bücher aus, tauschen Sie Bücher oder stellen Sie Ihre Bücher der Allgemeinheit zum Lesen bereit.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie von diesem neuen Angebot regen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

Sitzungstermine des Gemeinderats

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, auf mehrfachen Wunsch teile ich Ihnen die für dieses Jahr noch geplanten Sitzungstermine unseres Gemeinderats mit. Die Sitzungen finden jeweils um 19.30 Uhr im kleinen Saal im Rathausgebäude statt:

19.05.2022

16.06.2022

14.07.2022

08.09.2022

13.10.2022

17.11.2022

15.12.2022

Dieser Sitzungsplan gilt vorbehaltlich möglicher Änderungen. Informieren Sie sich bitte aktuell über die öffentlichen Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde.

Wir würden uns über Ihr Interesse an unseren Sitzungen sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Einladung zum Tag der offenen Baustelle am Samstag, 21. Mai 2022



im Festsaal von Schloßvippach von 10.00 bis 14.00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
unser Festsaal befindet sich derzeit in
einer umfassenden Komplettsanierung.
Sie werden den Saal sicherlich noch
entsprechend dem oberen Foto in
Erinnerung haben.

Inzwischen laufen die denkmalchutz-
gerechten Sanierungsarbeiten auf
Hochtouren und der Saal gleicht einer
Großbaustelle (mittleres Foto).

Die Restauratoren legen derzeit die ur-
sprüngliche Farbgestaltung, soweit sie
noch erhalten ist, frei.

Kommen Sie in den Saal. Schauen Sie
sich an, was bereits geleistet wurde und
was noch gemacht werden muss.

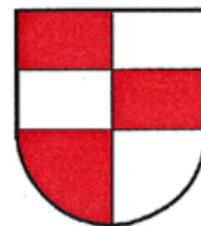
Wir würden uns sehr freuen, Ihnen den
derzeitigen Stand der Sanierungsarbei-
ten im Rahmen einer Baustellenbesich-
tigung zeigen und erläutern zu können.




Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Einladung zur Führung auf der Schlossinsel am Samstag, 14. Mai 2022



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die im letzten Jahr angebotenen Führungen hatten zu einer sehr großen und sehr positiven Resonanz geführt. Daher hat sich Frau Sandra Schneider vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) bereiterklärt, auch diesem Jahr wieder gemeinsam mit mir Führungen für Sie anzubieten.

Nach den Führungen im letzten Jahr wurde der Weg entlang der südlichen Schlossinselmauer weitergeführt und die Brücke wurde neu gepflastert. Im Eingangsbereich der Schlossinsel wurden Reste des ehemaligen Torhauses freigelegt, hochgemauert und in die Wegführung integriert. Gleichzeitig wurde in diesem Bereich auch ein Teil der früheren Schlossmauer rekonstruiert.

Seit 14. März finden in diesem Jahr die weitergehenden archäologischen Grabungsarbeiten im nordwestlichen Bereich der Schlossinsel statt und es wurden auch schon wieder umfangreiche Mauer- und Pflasterreste freigelegt.

Zur Planung der einzelnen Führungen bitte ich Sie, sich in der Verwaltung bei Frau Isabel Förstel (036371 / 540-10) zum gewünschten Führungstermin (max. 15 bis 20 Personen pro Gruppe) anzumelden.:

1.: 14.05.2022 um 09.30 Uhr

2.: 14.05.2022 um 11.00 Uhr

3.: 14.05.2022 um 13.00 Uhr

4.: 14.05.2022 um 14.30 Uhr

5.: 14.05.2022 um 16.00 Uhr



In Abhängigkeit von der Anzahl der eingehenden Anmeldungen hat sich Herr Robert Knechtel vom TLDA angeboten, zeitlich versetzte Zusatzführungen anzubieten, wenn die oben genannten Termine vergeben sind. Diese Führungen würden dann entsprechend um 10.15 Uhr, 11.45 Uhr etc. eingefügt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die angebotenen Möglichkeiten zur Führung auf der Schlossinsel wieder genauso zahlreich wie im letzten Jahr annehmen würden.


Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Einladung

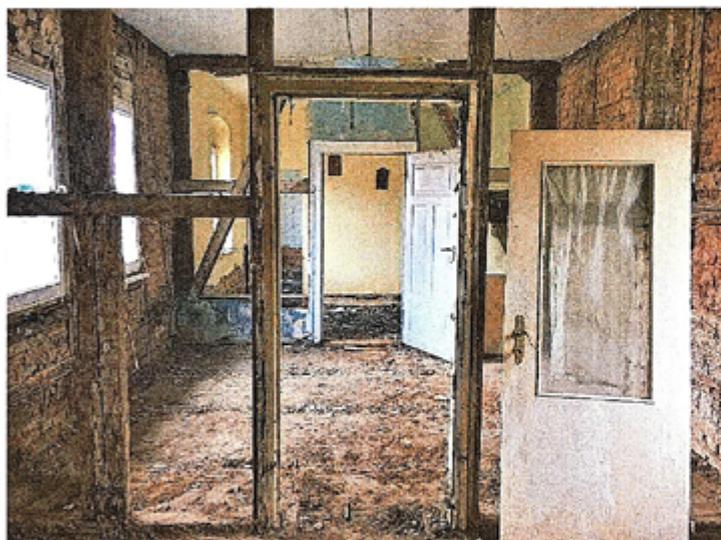
zur offiziellen Baufertigstellung des ehemaligen Haltestellengebäudes der Laura-Schmalspurbahn



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Haltestellengebäude wurde in zwei Bauabschnitten erstellt. 1886 wurde das Fachwerkgebäude mit einem Dienst- sowie einem Warteraum errichtet. Im Jahr 1899 folgte ein Wohngebäude in Ziegelbauweise.



Von der ursprünglichen Bauweise war, wie auf diesem Foto aus dem Jahr 2017 zu sehen, nichts mehr zu erkennen. Hinzu kam, dass sich das Gebäude in einem sehr schlechten baulichen Zustand befand.



Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte die sowjetische Besatzungsmacht den Abbau der Gleisanlagen als Reparationsgut angeordnet. Inzwischen ist unser Haltestellengebäude das letzte noch unverändert erhaltene Gebäude der ehemaligen Schmalspurbahn.

Mit Fördermitteln aus der Dorf-erneuerung hat die Gemeinde dieses historische Gebäude möglichst originalgetreu saniert.

Die großen Veränderungen an der Gebäudefassade konnten Sie in den letzten Monaten selber verfolgen. Das zweite Foto zeigt den Innenbereich des Gebäudes am 26.02.2020. Nun wollen wir Sie dazu einladen, sich anzuschauen, welche großen Veränderungen auch im Innenbereich des Haltestellengebäudes erreicht wurden.

Anlässlich der Baufertigstellung haben sich auch Landrat Harald Henning und der Geschäftsführer der Thüringer Landgesellschaft, Herr Dr. Alexander Schmidtke, angemeldet.

Der Schloßvippacher Carnevalsverein 1958 e. V. wird dankenswerter Weise mit seiner Laura am Haltestellengebäude für kleine Rundfahrten bereitstehen.

Ich freue mich darauf, Ihnen das sanierte Haltestellengebäude

am 13. Mai 2022 um 15.00 Uhr

zeigen zu können

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

Einladung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Abschluss Unternehmens-Flurbereinigungsverfahren Schloßvippach

Übergabe der Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der

Teilnehmergemeinschaft

18. Mai 2022 um 13 Uhr

Im Namen von **Präsident Uwe Köhler** möchte ich Sie ganz herzlich zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens am 18. Mai 2022 um 13 Uhr nach **Schloßvippach, Vor dem Erfurter Tore 1** einladen. (Treffpunkt vor dem Kindergarten)

Gemeinsam mit **Ministerin Susanna Karawanskij** wird die Schlussfeststellung an den **Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Kuno Rulf**, übergeben.

Der Neubau der Bundesautobahn A71 war der Anlass für diese Flurbereinigung. Die Investitionen für die Baumaßnahmen im Rahmen des Verfahrens einschließlich der Vermessung der neuen Grundstücke betragen über 1.000.000,- Euro. Über 50 Prozent der Kosten trug die Autobahn GmbH des Bundes (ehemals Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr) als Unternehmensträger des Verfahrens.

Für unsere Publikationen im Internet und in Broschüren werden Fotos gemacht. Bitte beachten Sie die dann gültigen Corona-Schutzbestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. **Anke Timmermann**

Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

Gemeinde Spröttau

Kirmes in Spröttau

Der Gasthof zu Spröttau und die Kirmesgesellschaft laden herzlich zur Kirmes 2022 ein.

Programm:

- Samstag, den 14.05.2022:
 - ab 20 Uhr Tanz im Gasthof zu Spröttau mit der Lifestyle Band
- Sonntag, den 15.05.2022:
 - ab 10 Uhr Frühschoppen auf dem Dorfplatz
 - ab 15 Uhr Kaffee und Kuchen
 - 16 Uhr Rallye auf dem Dorfplatz mit tollen Preisen

Gemeinde Vogelsberg

„Der Fliegermord von Vogelsberg“

Fliegerschicksale im 2. Weltkrieg
Heft Nr. 6

Buchlesung

am 6. Mai 2022

19.00 Uhr im Bürgerhaus Vogelsberg

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Es laden ein die Gemeinde Vogelsberg & die Autoren
Traugott Vitz & Bernd Schmidt

Mit freundlicher Unterstützung des Galeriesverlag Blueprint Weimar

„Mich hat der Frühling wachgeküßt!“



„Trio Cantiamo – Lasst uns Singen!“ – Sybille Sachs/ Dresden; Ann Tröger/ Vogelsberg; Derek Henderson/ Dresden

Unter diesem Motto laden der Heimat- und Kulturverein e.V. und der Seniorenclub Vogelsberg

recht herzlich ein, zu einem besonderen Konzert mit dem **Frauenchor „Querbeet“**

und dem **„Trio Cantiamo“** aus Dresden/ Vogelsberg,

am 21. Mai 2022, ab 14 Uhr, in das Bürgerhaus in Vogelsberg.

Für das leibliche Wohl mit selbstgebackenen Kuchen und Kaffee sorgen zu Beginn der Seniorenclub und der Heimat- und Kulturverein und nach dem Konzert gibt es die Möglichkeit bei Bratwurst und Bier selbst noch ein paar Lieder anzustimmen oder zu ein oder anderem Titel zu tanzen.

Für vorherige Anmeldungen stehen: Monika Grünke – 0162/5973052 od. 036372/149906

Marlies Seiffart – 036372/90806

Elke Schmidt – 01523/3727792 zur Verfügung.

Für die Veranstaltung erheben wir einen Unkostenbeitrag von 5,- €.

Kirchliche Nachrichten für alle Gemeinden

Förderkreis Walcker Orgel in Großrudstedt e. V. hatte Besuch von Herrn Dr. Holger Becker (SPD) aus dem Deutschen Bundestag

Am 29. März 2022 konnte der Förderkreis Herrn Dr. Holger Becker (SPD) und Mitglied des Deutschen Bundestages in der Großrudstedter St. Albanus Kirche in Begleitung seines Mitarbeiters, des Kreistagsmitgliedes Herrn Christopher Harsch begrüßen. Unserer Einladung waren auch Frau Kantorin Manuela Backeshoff-Klapprott und Herr Pfarrer Jan Redeker vom Pfarramt Stotternheim sowie Herr Professor Bernhard Klapprott, Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar gefolgt. Unser Förderkreis wurde durch Frau Gabriela Concetti, Frau Gudrun Walter und Herrn Bürgermeister a.D. Gerhard Walter vertreten.

In einem sehr aufgeschlossenen Gespräch berichteten wir über die Aktivitäten unseres Vereins, die Sanierung der historischen Walcker Orgel aus dem Jahr 1907 voranzutreiben und baten Herrn Dr. Becker um seine Unterstützung beim Bestreben, finanzielle Mittel aus dem Denkmalschutzsonderprogramm des Bundes zu erhalten. Dabei geht es auch darum, die bislang erfolgte Arbeit unseres Schirmherrn Herrn Johannes Selle (CDU) im Bundestag kontinuierlich fortzusetzen. Unsere Hoffnung darauf ist sehr groß, wohl wissend, dass die gesamte Gesellschaft gegenwärtig von anderen Sorgen heimgesucht wird.

Unser Ziel, die St. Albanus Kirche zu einem Begegnungsort mit viel Musik zu entwickeln, wurde im genannten Kreis intensiv diskutiert und die sehr guten Voraussetzungen mit dem nahe befindlichen gemeindlichen Bürgerhaus aber auch der Staatlichen Grundschule benannt. Die Tatsache, dass in der evangelischen Kirche zu Stotternheim bereits viel Musik erlebbar gemacht wird und die Musikhochschule Weimar, an der junge Menschen nach Möglichkeiten suchen, ihr Können zu präsentieren, nicht weit entfernt ist, scheinen ebenfalls beste Voraussetzungen für Zukunftsperspektiven in unserer Kirche und Gemeinde zu sein. Wir waren uns einig, die Kontakte im oben benannten Kreis weiter zu pflegen und konnten den Gästen bei einem Rundgang durch die Kirche auch die noch nicht bespielbare Walcker Orgel mit ihren umfangreichen Schäden zeigen.

In eigener Sache möchte der Förderkreis Walcker Orgel in Großrudstedt e.V. Bürgerinnen und Bürger, welche Interesse an unserem Wirken haben, einladen, Vereinsmitglied zu werden. Ansprechpartnerin hierfür ist die Vereinsvorsitzende Frau Johanna Arenhövel. Auch Spenden sind weiterhin erwünscht und notwendig und können unter folgender Bankverbindung geleistet werden:

Förderkreis Walcker Orgel in Großrudstedt e. V.
IBAN: DE 76 8205 1000 0163 1102 80
BIC: HELADEF1WEM / Sparkasse Mittelthüringen

Großrudstedt, 18.04.2022
 Gudrun Walter
 Vorstandsmitglied



Förderkreis Walcker Orgel in Großrudstedt e.V.

lädt herzlich ein:

Freitag, 14. Mai 2022 um 17 Uhr, St. Albanus Kirche
 Konzert mit den **Friday Singers** aus Weimar

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Freundinnen und Freunde des Förderkreises, endlich geht es wieder los und wir können unsere so schön hergerichtete St. Albanus Kirche für ein Konzert nutzen. Es soll uns allen zur Freude stattfinden und dem Zweck unseres Förderkreises, Spenden für die Restaurierung der Walcker Orgel zu sammeln, dienen.

Wir laden ganz herzlich ein, der schönen Chormusik des gemischten Chores, der als Gospelchor gegründet wurde, sein Repertoire aber sehr erweitert hat, zu lauschen. Zudem werden wir auch unseren schon zur Tradition gewordenen Orgelweihnachten aus Zornheim anbieten.

Wir freuen uns auf Sie!



Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Mai:

„Ich wünsche dir in jeder Hinsicht Wohlergehen und Gesundheit, so wie es deiner Seele wohlergeht.“
 (3. Brief des Johannes, Vers 2)

Eigentlich kann man diesem Wunsch nichts hinzufügen, den der Verfasser des 3. Johannesbriefes an den Empfänger seines Schreibens richtet. Gesundheit und Wohlergehen, das wünschen auch wir gern, wenn wir zum Geburtstag oder zu einem Jubiläum gratulieren. Auch für uns selbst wünschen wir uns das. Eine gesunde Seele und ein gesunder Körper gehören zusammen, wie die zwei Seiten einer Medaille. Wir sollten auf beides gut Acht geben. Aber wir sollten auch bedenken: wir haben es letztlich nicht selbst in der Hand, ob wir gesund bleiben oder nicht. Das hat uns gerade die Pandemie gelehrt: Wie viele Menschen waren über ihren positiven Corona-Test entsetzt. Dabei hatten sie sich doch so gut wie möglich geschützt und waren geimpft. Unser Wohlergehen ist ein Geschenk. Wir dürfen Gott dafür danken, aber wir dürfen ihn auch darum bitten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine gesegnete Frühlingszeit. Bleiben Sie behütet und gesund! Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 08. Mai (Jubilate)

09:00 Uhr Kirmesgottesdienst auf der Festwiese Orlishausen

Samstag, 14. Mai

17:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kirche zum Hl. Kreuz Spröttau

Sonntag, 15. Mai (Kantate)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

13:30 Uhr Gottesdienst in der Stephanuskirche Eckstedt

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach mit Vorstellung der Konfirmanden des gesamten Kirchspiels

Sonntag, 22. Mai (Rogate)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Kilianskirche Udestedt

Donnerstag, 26. Mai (Christi Himmelfahrt)

10:00 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst für den ganzen Pfarrbereich auf der Wiese in Bachstedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttdaet.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Veranstaltungen und Konzerte:

Sonntag, 22. Mai

14:30 Uhr Klassisches Konzert mit dem Stadtkirchenorchester Weimar in der Stephanuskirche Eckstedt

16:00 Uhr Irisch Folk Konzert mit der Gruppe „An Bealt Bocht“ in der Kirche Zum Hl. Kreuz Dielsdorf

Gemeindebüro:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
 Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß, Telefon: 0176 34476084
 E-Mail: Joachim.Suess@ekmd.de

KINDERSTUNDE in Udestedt:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus. Termine;
 Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.

KINDERKIRCHE KIKI in Schloßvippach:

Freitags von 15:00 bis 17:00 Uhr im Gemeindeforum/Pfarrhaus, mit Günter Werner. Alle Kinder sind herzlich eingeladen. Nächste Termine: 11.05.; 27.05.; 10.06.; 24.06.

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach

Ellersleben, Großbrennbach, Kleinbrennbach, Kleinneuhausen, Vogelsberg

Halleluja!

„Halleluja“ Ein hebräisches Wort. Im Deutschen brauchen wir zwei Wörter. Halleluja heißt übersetzt: „Lobt Gott.“

Das Halleluja ist keine Erfindung der Christinnen und Christen. Wir haben es aus dem jüdischen Gottesdienst. Genauer: aus dem Alten Testament, aus den Psalmen, dem uralten Gebet- und Liederbuch der Bibel. Da steht es oft: Halleluja.

Wen sollen wir ehren? Die Antwort ist klar: „Lobt Gott.“

Schon vor über 2000 Jahren musste man Menschen daran erinnern: Wir sind nicht der Nabel der Welt. Da ist noch einer über allem. Vor allem. Einer, von dem unser Leben herkommt. Einer, in den hinein unser Leben mündet. Er, der Ewige, der sich uns so vielfach begrenzten Wesen zuneigt. Sinn über ihn nach. Richtet euch nach ihm aus. Lasst ihn zum Maßstab werden für das, was euch wichtig ist und was ihr tut. Messt eure Lebensziele an ihm.

„Lobt ihn!“ Wie?

Macht zusammen Musik und singt. Ehrt ihn auch durch das, was ihr sagt und macht. Lobt ihn mit eurem ganzen Leben. Jeden Tag. Euer Leben soll auf ihn hindeuten, wie ein Fingerzeig. Richtet euch an ihm aus.

Schon zu Zeiten Jesu hat man im Judentum gesagt: Ein Halleluja sollte man mindestens ein Mal am Tag sagen, singen, rausposaunen. Um Gott zu loben, aber auch, um mich selbst an ihn zu erinnern, jeden Tag. Um mir in Gedächtnis zu rufen und mir ins Herz zu sprechen: Da ist einer über allem. Vor allem.

Halleluja: Das ist viel mehr als ein Schön-Wetter-Jubelruf für Gute-Laune-Monster. Viel mehr.

Wenn mich jemand einschüchtern - womöglich so sehr, dass ich in Versuchung bin, aufzugeben, was mir heilig ist: dann ein Halleluja. Um mich zu erinnern: Ich will jenen Herrn ehren, der größer ist als jeder Möchtegern-Herr. In einer kniffligen Entscheidungssituation: Halleluja. Was ich in der Waagschale lege, möge ihn ehren. Was für mich wichtig ist, soll ihn ehren. Sonst lasse ich's besser draußen aus meiner Waagschale.

Wenn mir der Gedanke an mein Sterben Angst macht, oder wenn ich auf dem Friedhof traurig an einem Grab stehe: Halleluja. Vielleicht erklingt unser Halleluja da ganz leise und wir haben dabei Tränen in den Augen. Aber es erklingt. Und es erinnert uns an den, der uns aus dem Tod ins Leben ruft. Wir loben den, dessen Liebe stärker ist als der Tod.

Kein Zufall, dass es in unseren Osterliedern immer wieder erklingt. Manchmal lauthals, fast ein bisschen trotzig und gleich ein paar Mal nacheinander: Halleluja. Du, Meister Tod, hast nicht das letzte Wort.

Dieses Halleluja, das hat ja auch etwas ausgesprochen Widerständiges. Gegen Möchtegern-Herren. Gegen den Tod. Darum kann ein Halleluja womöglich auch bedeuten:

Und darum halt ich jetzt nicht meinen Mund, wenn einem anderen Unrecht geschieht. Und darum stehe ich in der Masse auf und sage: „Das sehe ich anders!“ Und wenn viele resignieren, muss ich nicht trostlos sein. Denn ich folge dem Auferstandenen. Und das Halleluja hilft mir, seine Spur nicht zu verlieren.

Von Hanns Dieter Hüsch gibt es den klugen Satz: „... nicht zu allem Ja und Amen sagen, sondern Nein und Halleluja!“ Entschieden widersprechen. Manchmal laut und beherzt, manchmal vielleicht unsicher. Aber doch: für das Leben, für Menschen, für den Glauben einstehen. „Nicht zu allem Ja und Amen sagen, sondern Nein und Halleluja!“ Auch das ist eine Art, Gott zu loben.

Was ich auffällig finde: Das „Halleluja“ richtet sich immer an mehrere. An eine Gemeinschaft, eine Gottesdienstgemeinde. „Lobt Gott!“ Vielleicht, weil wir uns gegenseitig stärken, wenn wir uns im Gottesdienst gemeinsam an Gott ausrichten. Und weil wir einander auch dieses Widerständige zumuten sollen. Damit auch die Gemeinschaft als Ganzes sich immer wieder neu an diesem Herrn ausrichtet und sich nicht nur mit sich selbst beschäftigt. So ehren wir Gott.

Johannes, dem wir das letzte Buch der Bibel verdanken (die Johannes-Offenbarung), der hat den Gedanken aufgegriffen, dass wir einstimmen in das Halleluja. Johannes saß von den Römern verbannt auf einer Insel, getrennt von Familie, Freunden, Gemeinde, und ich vermute, ihm war manchmal so gar nicht nach Halleluja zumute. Er beschreibt in einer Vision sehr bildhaft, was sich in der Ewigkeit abspielt. Er beschreibt Gottes Thron, Heerscharen von Engeln drumherum, und die, die uns in

die Ewigkeit vorangegangen sind, die sind auch dabei. Alle gemeinsam stimmen vor Gottes Thron einen besonderen Ruf an. Halleluja.

Ich vermute, Johannes will sagen: Stimmt mit ein. Egal, was ihr gerade erlebt: Stimmt mit ein. Lauthals und herzhaft, leise, nachdenklich, mit Tränen in den Augen. Stimmt mit ein in das Halleluja, das im Himmel angestimmt wird. Stimmt mit ein auf der Erde.

Singt es am Sonntag und lasst es nachklingen in eurem Alltag. Lasst euch davon leiten, trösten und in die Gemeinschaft rufen. Immer wieder.

Lobt Gott! Lobt ihn mit eurem ganzen Leben. Lobt ihn gemeinsam. Halleluja!

Es begrüßt Sie herzlich
 Pfarrerin Denise Scheel

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:**Sonntag: 08.05.2022**

13:00 Uhr Diamantene Konfirmation in Großbrennbach

Sonntag: 15.05.2022

13:30 Uhr Kirmesgottesdienst in Großbrennbach

Sonntag: 22.05.2022

09:00 Uhr Gottesdienst in Ellersleben

Christi Himmelfahrt: 26.05.2022

09:30 Uhr Radfahrer-Gottesdienst in Vogelsberg
 mit anschließender Rundfahrt

Samstag: 28.05.2022

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Kleinbrennbach

Sonntag: 29.05.2022

13:00 Uhr Diamantene Konfirmation in Kleinbrennbach

Frauenkreise:

Großbrennbach:	10.05.2022	14:00 Uhr
Vogelsberg:	12.05.2022	14:00 Uhr
Kleinbrennbach:	19.05.2022	14:00 Uhr
Kleinneuhausen:	26.05.2022	14:00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach:

Pfarrerin Denise Scheel
 Platz der Demokratie 1
 99628 Buttstädt OT Großbrennbach
 Sprechzeiten Pfarrbüro:

mittwochs 13:00 - 15:30 Uhr und

donnerstags 09:00 - 15:00 Uhr

Telefon: 036451/60880

Mail: pfarramt.grossbrennbach@ekmd.de
 denise.scheel@ekmd.de

Konzert in Eckstedt

Endlich können wir wieder zu einem Konzert im Frühling einladen!
 Am Sonntag, den **22. Mai 2022, um 14:30 Uhr** wird in der Eckstedter Kirche ein Konzert mit dem Stadtkirchenorchester Weimar sein, dem Orchester der Herderkirche.

Die Musiker unter Leitung von Herrn Erik Sieglerschmidt werden eine bunte Mischung berühmter Stücke für Kammerorchester aus drei Ländern zu Gehör bringen.

Italien ist mit den Komponisten Vivaldi (Doppelkonzert für zwei Violinen) und Albinoni (Oboenkonzert) vertreten, Thüringen mit Bach (Doppelkonzert für zwei Violinen) darf natürlich nicht fehlen.

Und zu guter Letzt geht die Reise nach Österreich: Mozarts bekannte „Nachtmusik“ wird das Konzert beschließen.

Wir freuen uns auf einen schönen Musiknachmittag und **laden Alle recht herzlich ein!**

Der Eintritt ist frei, eine Spende wird gern entgegen genommen. Sie dient der Innenrenovierung unserer Kirche.

(Bei der Veranstaltung achten wir auf die dann gültigen Hygieneregeln)

Elisabeth Wilke
 (im Namen des GKR)



Wissenswertes

Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

Bürgerberatungs- und Informationstag in der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße

Das Stasi-Unterlagen-Archiv Erfurt bietet am 07.06.2022 im Kubus der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße, dem ehemaligen Stasi-Gefängnis, allen Interessierten die Möglichkeit, sich rund um das Thema Akteneinsicht beraten zu lassen und einen Antrag zu stellen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stasi-Unterlagen-Archivs erläutern in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr die gesetzlichen Regelungen für die Akteneinsicht, z. B. wie der Zugang zu Stasi-Unterlagen zur eigenen Person oder zu verstorbenen nahen Angehörigen beantragt werden kann, ob man Kopien aus Unterlagen sowie die Klarnamen von inoffiziellen Mitarbeitern bekommen kann. Wer einen Antrag auf Einsichtnahme in Stasi-Unterlagen oder einen Wiederholungsantrag stellen möchte, wird gebeten, ein gültiges Personaldokument mitzubringen.

Für interessierte Schulen oder Bildungseinrichtungen werden Publikationen bereitgehalten. Ober die Nutzung von Stasi-Unterlagen für Forschung und Medien ist ebenfalls Informationsmaterial vorhanden.

Weiterhin ist ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vor Ort. Dieser berät zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und den daran geknüpften sozialen Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen.

Die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen des Landes Thüringen sind einzuhalten.

Termin: Dienstag, 07. Juni 2022
12.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ort: Kubus der Stiftung Ettersberg - Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße (ehem. Stasi-Gefängnis)
Andreasstr. 37 a, 99084 Erfurt
Der Zugang ist barrierefrei.

Der Eintritt zur Bürgerberatung und zur Gedenkstätte ist frei.

Alrun Tauche, Leiterin Stasi-Unterlagen-Archiv Erfurt

HINWEIS:

Bitte beachten Sie die vor Ort geltenden Hygienevorschriften und bringen Sie Ihren eigenen Mund-Nasen-Schutz mit.

Berufsnachwuchs verstehen und fördern

Mitteilung für Erfurt

BARMER Erfurt. Um den Ausbildungsbetrieben in Erfurt und Umgebung einen besseren Zugang zu Verhaltens- und Denkmustern des Berufsnachwuchses zu ermöglichen, bietet die BARMER am Mittwoch, 27. April, ein kostenfreies Online-Seminar an. Unter dem Titel „Geht'Z noch“ steht von 13 bis 15 Uhr die sogenannte Generation Z im Mittelpunkt. Antje-Britta Mörstedt, Professorin für Betriebswirtschaftslehre, öffnet in ihrem Vortrag die Tür zu jungen Menschen und zeigt auf, wie deren Erwartungen an ihre Ausbildungsbetriebe aussehen. Anschließend wird es eine offene Diskussionsrunde geben. „Die Generation Z bezeichnet junge Menschen, die zwischen 1995 und 2010 geboren sind. Sie gilt als die erste Generation, die in der digitalen Welt aufgewachsen und davon geprägt ist“, sagt Markus Hodermann, Geschäftsführer der BARMER in Erfurt. Für Unternehmen eröffne das besondere Potenziale, aber auch Herausforderungen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldung unter www.barmer.de/p015829



Impressum

Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Herausgeber: VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:** Der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden: Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigentext: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen

nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen.

Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinahme der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.